



## Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.)

vom 25. Juni 2018<sup>1</sup>

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung zur Weiterqualifizierung für Haupt- und Werkrealschullehrer hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 14.06.2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Der Rektor hat am 25.06.2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom XXX, Az. XXX gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom XXX, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 7 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 8 Amt für Schulpraktische Studien
- § 9 Prüfer\*innen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 11 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

#### II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Schriftliche Modulprüfungen
- § 16 Mündliche Modulprüfungen
- § 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit
- § 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien
- § 20 Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grads
- § 28 Einsichtsrecht

#### III. Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

#### IV. Anlagen

##### Anlage 1: Modulhandbuch

<b>Sonderpädagogische Fachrichtung I</b>	<b>11</b>
Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung	11
Förderschwerpunkt: Lernen	16
Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung	21
<b>Sonderpädagogische Fachrichtung II</b>	<b>26</b>
Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung	26
Förderschwerpunkt: Lernen	30
Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung	34
Förderschwerpunkt: Sprache	39
<b>Sonderpädagogische Handlungsfelder</b>	<b>43</b>
Handlungsfeld: Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben	43
Handlungsfeld: Kommunikation und Sprache	45
Handlungsfeld: Kulturarbeit, Lernen und Gestalten	47
Handlungsfeld: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur	49
Handlungsfeld: Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/ Inklusive Bildungsangebote	51
Handlungsfeld: Frühförderung	53

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 46/2019, S. 121-125)
2. Änderung vom 10. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2020, S. 44-47)
3. Dritte Änderung vom 28. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 52/2020, S. 173)

4. Vierte Änderung vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 17/2021, S. 40)
5. Fünfte Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 38/2021, S. 91)
6. Sechste Änderung vom 3. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2024, S. 74-75).

<b>Medizinische Grundlagen</b>	<b>55</b>
<b>Professionalisierungspraktikum</b>	<b>56</b>

<b>5. Masterarbeit</b>	<b>15 ECTSP</b>
(Pauschale Anerkennung Lehramtsstudium / berufspraktische Erfahrung)	<b>30 ECPSP</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Aufbau-Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Der Studiengang beginnt zum Wintersemester 2018/2019.

### § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterabschluss bildet einen berufsbefähigenden Abschluss des Studiums Lehramt Sonderpädagogik. Durch den Masterabschluss haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Fragestellungen mit einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in (sonder)pädagogischen Kontexten anzuwenden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Aufbau-Masterstudium Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) sind ein abgeschlossenes Studium des Lehramts an Haupt- und Werkrealschulen sowie eine mehrjährige Berufspraxis. Die Zulassung erfolgt durch die Regierungspräsidien.

### § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern bzw. 60 ECTSP. Für das bereits abgeschlossene Lehramtsstudium sowie die vorhandene Berufspraxis werden pauschal 30 ECTS anerkannt.
- (2) Die Studienangebote des Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 ECTSP, pro Semester der Erwerb von 30 ECTSP vorgesehen. Die Studieninhalte sind wie folgt aufgeteilt:

#### 1. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt I	35 ECTSP
Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt II	17 ECTSP

#### 2. Sonderpädagogische Handlungsfelder

10 ECTSP

#### 3. Medizinische Grundlagen

6 ECTSP

#### 4. Professionalisierungspraktikum

7 ECTSP

- (3) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen zu erbringen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Lehrenden der Einzelveranstaltungen nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Studienbegleitende Modulprüfungen können in verschiedenen Formen erfolgen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5).
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten (ECTSP) setzt das Erbringen von Studienleistungen sowie das Bestehen einer Modulprüfung voraus. Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, Praktika oder in Form eines angeleiteten Selbststudiums in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn sowohl die Modulprüfung bestanden ist als auch die Studienleistungen erbracht sind.

### § 6 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen ist der Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) für das Lehramt Sonderpädagogik zuständig.
- (2) Im SPA sind alle am Studiengang beteiligten Hochschulen und Fakultäten vertreten, wobei aus jeder Fakultät Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder) zu Mitgliedern vom Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre, die der StudierendenvertreterInnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberaterinnen und Studienberater und die Studiendekaninnen und Studiendekane sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (5) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an einen Studiendekan einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten einen anderen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestelle diese auf Antrag des SPA. Die an Kooperationsstudiengängen beteiligten Hochschulen bestimmen, ob sie Stellvertretungen für ihre SPA-Mitglieder bestellen.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.

- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

#### § 7 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken der Studiengangs- und Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und die Prüfer/innen zusammen. Über Widersprüche entscheidet die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektor/in.
- (2) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. §§ 10,11); er kann hierfür Fachberater/innen entsprechend der Vorschläge des Institutes bzw. der Abteilung benennen;
  2. Er erteilt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine Prüferin/einen Prüfer nach § 17 Abs. 7 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein/e Studierender/e spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;
  3. Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/innen.
  4. Er beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen; er benennt hierfür Modulbeauftragte.
  5. Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
  1. die Unterstützung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses;
  2. die Unterstützung der/des Prorektor\*in für Studium und Lehre in Widerspruchsverfahren;
  3. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;

4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
  5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
  6. die Entscheidung über eine im gesamten Studiengang einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs;
  7. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
  8. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
  9. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
  10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
  11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 19);
  12. die Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten auf der Grundlage einer Empfehlung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.
- (4) In den Aufgabenbereich der Prüferin/des Prüfers fallen:
1. die Organisation von Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 2;
  2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 1.
- Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies die Prüferin/der Prüfer dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

#### § 8 Amt für Schulpraktische Studien (Schulpraxisamt)

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Amt für Schulpraktische Studien.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Amt für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Professionalisierungspraktikums.
- (3) Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die Leitung des Amtes für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu ihrer Reform.
- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen in den vom Amt für Schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Professionalisierungspraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hoch-

schule und von den Zuständigen an den Schulen zu unterzeichnen und umgehend dem Amt für Schulpraktische Studien zuzuleiten.

- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Amt für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

### § 9 Prüfer\*innen

- (1) Als Prüfer/innen können Hochschullehrer/innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die Dekanin/der Dekan über die Prüfungsbefugnis. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abzunehmen bzw. zu bewerten. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von der Prüferin/vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer zweiten Prüferin/ einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (6) Masterarbeiten werden von zwei Prüfer\*innen bewertet. Die/Der Hochschullehrer\*in ist zugleich die/der Betreuer\*in der Masterarbeit (vgl. § 17 Abs. 5). Eine/r der beiden Prüfer\*innen muss ein Mitglied der Fakultät für Teilhabewissenschaften sein.

### § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Für das abgeschlossene Lehramtsstudium sowie die vorhandene berufspraktische Erfahrung werden 30 ECTS-Punkte anerkannt. Die Anrechnung erfolgt zum Studienantritt automatisch seitens der Hochschule, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Über die gemäß Abschnitt (1) pauschal anerkannten Leistungen hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich

(Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, können unter den genannten Voraussetzungen in Absatz 1 angerechnet werden.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können wie folgt anerkannt werden:
  - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das von der/vom Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
  - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
  - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (8) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.

- (9) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die/der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 11 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Umfang von maximal 50 Prozent des Masterstudiums angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind sowie die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind (vgl. § 35 Abs. 3 des LHG). Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studiengangs- und Prüfungsausschuss Sonderpädagogik auf Antrag im Einzelfall.

## II. Prüfungen im Masterstudiengang

### § 12 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der zwei ausgewiesenen Prüfungswochen durchgeführt.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet – entweder entsprechend der Regelung im Modulhandbuch mit bestanden/nicht bestanden oder entsprechend § 18 benotet. Modulprüfungen dürfen nicht in Teilprüfungen aufgesplittet werden.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Studienleistungen als Vorleistungen abhängig gemacht werden sofern diese ausdrücklich im Modulhandbuch ausgewiesen sind.
- (5) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung von der Prüferin/vom Prüfer mitgeteilt, sofern sie nicht eindeutig im Modulhandbuch ausgewiesen ist.
- (6) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der Prüferin/vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Das Prüfungsergebnis wird durch die/den Prüfer\*in in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die/den Prüfer\*in dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) nach Einsichtnahme gemäß § 28 Abs. 2 dem akademischen Prüfungsamt fristgerecht übergeben.

### § 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum von der/dem Prüfer\*in organisiert. Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren werden innerhalb der zwei ausgewiesenen Prüfungswochen abgehalten.
- (2) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die/der Studierende über die zentrale Online-Prüfungsanmeldung bzw. bei Modulprüfungen, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen, bei der/dem Prüfer\*in

anmelden. Es sind die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 nachzuweisen. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

### § 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. ordnungsgemäß im Aufbau-Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist.
  2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist.
  3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
  4. die Unterschrift der Prüferin/des Prüfers, die/der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen gemäß Modulhandbuch überprüft, nachweist.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der/des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Über die Zulassung entscheidet das akademische Prüfungsamt. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht. Ist eine verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung erforderlich, so ist bis zum Ablauf des Anmeldezeitraums folgenlos ein Rücktritt möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung der Prüferin/des Prüfers möglich.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
  2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.
  3. Die/Der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang wie beispielsweise dem Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Sonderschulen bereits eine Modulprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden und die einmalige Möglichkeit einer zweiten Wiederholung einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat. In Einzelfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der / des zuständigen Prüferin / Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

- Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin/des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer/innen vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweibewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
  - Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist der jeweils erreichte Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte zugrunde zu legen. Näheres regeln die Fächer durch Aushang. Die Vergabe von Maluspunkten ist bei Multiple-Choice-Verfahren nicht gestattet.
- (3) Sollten schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.
  - (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll acht Wochen nicht überschreiten, das der Masterarbeit zehn Wochen nicht überschreiten.
  - (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

### § 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer\*innen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender/m mindestens 20 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder/jedes Kandidat\*in individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### § 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Masterarbeit

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 erfüllt, so soll sich die/der Studierende an eine/n Hochschullehrer\*in gemäß § 9 Abs. 1 mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beim akademischen Prüfungsamt beantragt.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, einem der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen.
- (4) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer/in gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüferin/der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (6) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Dabei ist zu beachten, dass für das Erstellen der Masterarbeit entsprechend der 15 ECTS ca. 450 Arbeitsstunden vorgesehen sind.
- (7) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Studiengangs- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (8) Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag (z. B. Attest o. ä.) die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 1 zu stellen und auszugeben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht elektronisch als PDF beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung be-

achtet hat und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (12) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.
- (13) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.

### § 18 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen, werden in einer zweistufigen Skala mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
- |   |                   |   |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut          | = hervorragende Leistung  |
| 2 | gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 | befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 | ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 | nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:
- Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,00 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,00	ausreichend	pass
5,0	5,00	nicht ausreichend	fail

- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einer/einem Betreuer\*in die/der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen.

Die Arbeit ist von einer/einem zweiten Prüfer\*in / Betreuer\*in zu beurteilen, die/der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jede\*r Prüfer\*in / Betreuer\*in erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer\*innen / Betreuer\*innen einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt die/der Leiter\*in des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertung fest.

- (5) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ist in die Endnote einzubeziehen.
- (6) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.
- (7) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,4 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

### § 19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „bestanden“ bewertet ist.
- (2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die schulpraktischen Studien sind bestanden, wenn diese als „bestanden“ bewertet sind.
- (4) Ist eine Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 21 Abs. 2. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes bzw. im Falle von Absatz 3 des Amtes für schulpraktische Studien und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 20 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
  2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
  3. der einmalige Drittversuch einer Modulprüfung oder der Masterarbeit im Studiengang nicht bestanden ist,
  4. die schulpraktischen Studien im zweiten Versuch nicht bestanden sind,
  5. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

- (2) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 21 Wiederholung von Modulprüfungen und schulpraktischen Studien

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann einmalig eine einzige Modulprüfung oder die Masterarbeit im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen und/oder Masterarbeit) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestandenen Zweitversuch folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Die Schulpraktischen Studien, die mit nicht bestanden bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Amt für schulpraktische Studien erforderlich.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### § 22 Abschluss des Studiums

- (1) Die Masterprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein/e Studierende/r das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

### § 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Bestehen der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 18 Abs. 5 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle sowie ggf. die Zusatzmodule. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktzahl hervorgeht.

### § 24 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

### § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 20 und § 21 zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die/der Kandidat\*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (5) Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfer\*in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiengang- und Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem/der Prüfer\*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

### § 26 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die

Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die, ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

### § 27 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die Studierende/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### III. Schlussvorschriften

#### § 29 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
  1. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
  2. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011
  3. Master Lehramt Sonderpädagogik gemäß Prüfungsordnung vom 18.08.2016.
 sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß §15 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 18.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

#### § 30 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Ludwigsburg, den 25. Juni 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

### I. Anlagen

Anlage 1: Modulhandbuch

#### Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbau-Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik (ALSO-HOLA) an der PH Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master of Education tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 46/2019, S. 121-125), in Kraft getreten am 26. Juli 2019.

Zweite Änderung vom 10. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2020, S. 44-47), tritt am 1. April 2020 in Kraft. Die Regelung in Artikel I Ziffer 11 § 21 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Dritte Änderung vom 28. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 52/2020, S. 173), in Kraft getreten am 29. Mai 2020.

Vierte Änderung vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 17/2021, S. 40), tritt am 11. Mai 2021 in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen zum Sonderpädagogischen Handlungsfeld „Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung“.

1. Die Änderungen werden erstmals im Prüfungsdurchgang des Sommersemesters 2021 angewandt.

Fünfte Änderung vom 28. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 38/2021, S. 91), tritt am 29. Juli 2021 in Kraft. Es gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen:

Übergangsbestimmungen in den Sonderpädagogischen Handlungsfeldern „Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben“, „Kommunikation und Sprache“, „Kulturarbeit, Lernen und Gestalten“, Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur“, „Frühförderung“.

1. Die Änderungen werden erstmals im Prüfungsdurchgang des Wintersemesters 2021/2022 angewandt.

Sechste Änderung vom 3. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 16/2024, S. 74-75), in Kraft getreten am 4. Mai 2024.

# Sonderpädagogische Fachrichtung I

## Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung

	<p align="center"><b>MA-Studiengang</b></p> <p align="center">Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik</p> <p align="center">Förderschwerpunkt I:</p> <p align="center">Körperliche und motorische Entwicklung</p>	
	<p align="center"><b>Modul 1</b></p> <p align="center">Pädagogik/Didaktik</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS 8</p>	<p><b>Modul:</b> MA-Sopäd-Kör-1. Fach-M1</p>	<p><b>ECTSP:</b> 16</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen grundlegende Begriffe und Theorien im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,</li> <li>▪ können körperliche Strukturen und Funktionen und deren Beeinträchtigung in ihren Aus- und Wechselwirkungen auf Aktivitäts- und gesellschaftliche Teilhabeprozesse unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren beziehen,</li> <li>▪ erkennen die Bedeutung von chronischen und progredienten Erkrankungen sowie schweren Behinderungen für Bildungs- und Entwicklungsprozesse sowie Möglichkeiten der Partizipation und können pädagogische Handlungskonzepte darauf abstimmen,</li> <li>▪ kennen (sonder)pädagogische, medizinische, therapeutische und pflegerische Grundlagen und Konzepte in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse und können deren Einsatzmöglichkeiten diagnosegeleitet einschätzen und anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ können Bezüge zu Theorien und Ansätzen aus Nachbardisziplinen herstellen und ihre Relevanz für Bildung und Teilhabe unter den erschwerten Bedingungen einer körperlichen oder motorischen Beeinträchtigung reflektieren,</li> <li>▪ können Prozesse der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion unter den erschwerten Bedingungen einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung reflektieren und unterstützen,</li> <li>▪ können ethische Fragestellungen im Kontext körperlicher Beeinträchtigungen sowie chronischer und progredienter Erkrankungen verstehen, diskutieren und berücksichtigen,</li> <li>▪ wissen um Merkmale, Möglichkeiten und Wirkungen der pädagogischen Beziehung im Spannungsfeld zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Konzepte der Didaktik und Methodik des Unterrichts mit motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern und können diese auf verschiedene Lernorte und Lerngruppen adaptieren,</li> <li>▪ kennen Konzepte zur Gestaltung von Bildungsprozessen im Hinblick auf Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung, können diese kritisch reflektieren und ausgewählte Konzepte anwenden,</li> <li>▪ können besondere Lern- und Entwicklungsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit chronischen und progredienten Erkrankungen einschätzen und Angebote zur Auseinandersetzung und Begleitung im Umgang mit Tod und Sterben gestalten,</li> </ul>		

- können fachdidaktische Konzepte im Hinblick auf die individuelle Lebenswirklichkeit, die Lernausgangslage und Bildungsbedürfnisse, sowie persönlichen Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Bildungspläne wissenschaftlich begründet einschätzen und ausgewählte Konzepte anwenden,
- kennen Konzepte und Einsatzmöglichkeiten der integrierten Bewegungs- und Kommunikationsförderung im Unterricht,
- kennen Hilfsmittel und assistive Technologien und wissen um Einsatz- und Implementierungsmöglichkeiten in den pädagogischen Alltag,
- kennen mögliche besondere Erschwernisse im Erwerb der schriftsprachlichen und mathematischen Kompetenzen und können Methoden und Konzepte aus der Grundschulpädagogik adressatenbezogen anpassen und ergänzen,
- kennen Konzepte der Vorbereitung auf die nachschulische Lebenssituation in allen relevanten Lebensbereichen.

### **Studieninhalte:**

#### **Pädagogik:**

Im Bereich Pädagogik werden ausgewählte Studieninhalte aus den folgenden Themengebieten studiert:

Grundfragen (Personenkreis, Theorien und Begrifflichkeiten), Auswirkungen von körperlichen Beeinträchtigungen auf Lernen und Entwicklung, Beeinträchtigungen körperlicher Funktionen und Strukturen, Entwicklungserchwernisse, Einschränkungen und Realisierungsmöglichkeiten von Aktivitäten und Partizipation, Pädagogische Fragestellungen bei schwerer Behinderung, Aktuelle Entwicklungstheorien in ihrer Relevanz für Bildung und Entwicklung,

Pädagogische Fragestellungen im Kontext schwerer Behinderung und progredienter Erkrankungen (Schmerzerfahrungen, Tod und Sterben, Ausdruckserschwerisse), Pflege in ihrer Relevanz für unterschiedliche Schülergruppen, Kommunikation und Unterstützte Kommunikation, Konzepte zur Bewegungsförderung und Bewegungserleichterung, Therapiekonzepte, Konzepte und Theorien im Kontext Selbstbestimmung und Teilhabe, Leben mit Assistenz, Analyse und Bewältigungsformen physischer und sozialer Barrieren, Ethische Fragestellungen (u.a. Pränataldiagnostik, Transplantationen, Lebensende, Lebensqualität), Lernen in Beziehung als Grundlage pädagogischen Handelns, Leben zwischen Abhängigkeit und Autonomie, Auseinandersetzung mit biographischen und autobiographischen Zeugnissen, Kooperationsinhalte und -formen mit Eltern in verschiedenen Kontexten, Unterstützungssysteme in Übergangsprozessen und in verschiedenen Lebensphasen, Selbsthilfeverbände und Peer Counseling, Konzepte zur Vorbereitung auf nachschulisches Leben (Partnerschaft, Familie, Wohnen, Beruf)

#### **Didaktik:**

Im Bereich Didaktik werden ausgewählte Studieninhalte aus den folgenden Themengebieten studiert:

Allgemeine und fachdidaktische Konzepte sowie mögliche Anpassungen von Unterricht bei motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern, Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen, Erwerb mathematischer Kompetenzen unter erschwerten Bedingungen, Theorien und Konzepte zum Umgang und Auseinandersetzung mit der motorischen Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, Bildungsprozesse bei schwerer Behinderung, Konzepte und Formen des Unterrichts bei Schülerinnen und Schüler mit chronischen und progredienten Erkrankungen, Theoriegeleitete Unterrichtsplanung für unterschiedliche Schülergruppen in differenzierten Bildungsgängen, Modifikation und Erweiterung fachdidaktischer Konzepte, Spezifische Beobachtungsverfahren, Mobilitätstraining – Selbsterfahrung und Vermittlungskompetenz, Ansätze zur Bewegungserleichterung und –förderung, Unterstützte Kommunikation im Unterricht, Reflektierter Einsatz von Medien und Hilfsmitteln, Planung und Evaluation von Unterricht in heterogenen Lerngruppen, Gestaltung von Nachteilsausgleichen, Kooperation zwischen verschiedenen Professionen, Relevante Hilfsmittel, Medien und assistive Technologien und deren Einsatz- und Implementierungsmöglichkeiten, Sprach- und Sprechstörungen bei motorischer Beeinträchtigung, Möglichkeiten der unterrichtsimmanenten prozessorientierten Diagnostik,

**Lehrveranstaltungen (8 ECTS):****Pädagogik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.1 Pädagogische Grundlagen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in der Lebensspanne
- 1.2 Pädagogische Fragestellungen bei lebensverkürzt erkrankten Kindern und Jugendlichen
- 1.3 Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- 1.4 Aktuelle pädagogische Fragestellungen des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung

**Didaktik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.5 Schüler mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen unterrichten
- 1.6 Bildungsprozesse bei sehr schweren Behinderungen
- 1.7 Aktuelle didaktische Fragestellungen des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung

**Angeleitetes Selbststudium (5 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 5 ECTS im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 5 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium). Die Betreuung des angeleiteten Selbststudiums erfolgt im Rahmen von Begleitveranstaltungen, die auch Formen individueller Beratung umfassen.

**Benotete Modulprüfung (3 ECTS):**

Die Modulprüfung im Modul Pädagogik/Didaktik im ersten Förderschwerpunkt schließt mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 40 Minuten) ab. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei von den Studierenden zu wählende Themenschwerpunkte, einer aus dem Bereich Pädagogik, der andere aus dem Bereich Didaktik. Über die beiden Themenschwerpunkte hinaus werden Bezüge zu verwandten Themen des Förderschwerpunktes – im Sinne einer Gesamtschau – hergestellt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Kolloquium angeboten und besucht werden.

Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt I: Körperliche und motorische Entwicklung	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
<b>Teaching Load</b> in SWS: 12	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Kör-1. Fach-M2	<b>ECTSP:</b> 19
<b>Kompetenzen:</b> <b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b>		

### Die Studentinnen und Studenten

- verfügen über Grundwissen zu Theorien, Modellen und empirischen Befunden der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung,
- kennen mögliche Ursachen und Zusammenhänge eines spezifischen Lern-, -Arbeits- und Sozialverhaltens von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern und können notwendige Konsequenzen für Bildungsprozesse ableiten,
- kennen sozialpsychologische Konzepte bezüglich der Einstellung und des Verhaltens gegenüber körperbehinderten Menschen,
- wissen um die psychologischen Aspekte chronischer und progredienter Erkrankungen und kennen deren Bedeutung für die Entwicklung pädagogisch-psychologischer Handlungsmöglichkeiten bei begrenzter Lebenserwartung und Tod,
- kennen Risikofaktoren der kindlichen Entwicklung und entsprechende Interventionsmöglichkeiten,

### DIAGNOSTISCHE DIMENSION

#### Die Studentinnen und Studenten

- können diagnostische Prozesse in der Körperbehindertenpädagogik individualisiert und fachlich fundiert planen, durchführen und dokumentieren sowie geeignete Bildungsmaßnahmen ableiten und kommunizieren,
- verfügen über Grundlagenwissen der Testtheorie und kennen die Gütekriterien diagnostischer Verfahren und ihre Bedeutung für die Auswahl und Interpretation von Testverfahren,
- kennen Methoden zur Diagnostik kognitiver Lernvoraussetzungen und schulischer Leistungen sowie zur Beurteilung der motorischen, sozialen und emotionalen Entwicklung und können deren Eignung für den Einsatz bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderungen bewerten,
- berücksichtigen in diagnostischen Prozessen die Individualität des Kindes oder Jugendlichen mit motorischer Beeinträchtigung sowie sein soziales und pädagogisches Umfeld (Kind-Umfeld-Analyse) einschließlich seiner Möglichkeiten zur Teilhabe.

### Studieninhalte

#### Psychologie

Im Bereich Psychologie werden ausgewählte Studieninhalte aus den folgenden Themengebieten studiert: Bio-ökologische Entwicklungsmodelle, Entwicklung und mögliche Belastungen der frühen Eltern-Kind-Beziehung; Entwicklung körperbehinderter Kinder im familiären Kontext; Besonderheiten der kognitiven und neuropsychologischen Entwicklung bei unterschiedlichen Schädigungsformen; Besonderheiten der emotionalen Entwicklung; Entstehung und Formen psychischer Störungen bei körperbehinderten Kindern; Stress und Bewältigung im Lebenslauf, Einstellungen und Verhalten relevanter sozialer Bezugsgruppen gegenüber körperbehinderten Menschen; Psychologische Belastungsfaktoren, Bewältigungsprozesse und Lebensqualität bei chronischen und progredienten Erkrankungen; Pädagogisch-psychologische Begleitung bei chronischer und progredienter Erkrankung; Kindeswohlgefährdung (Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, sexueller Missbrauch); Besondere Gefährdungen bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderungen; Traumatisierung und ihre Folgen; Kooperation Schule und Jugendhilfe.

#### Diagnostik

Diagnostische Methoden in der Körperbehindertenpädagogik (Anamnese, Exploration, Beobachtung, standardisierte diagnostische Verfahren); Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Verfahren zur Erfassung des individuellen Entwicklungsverlaufs im Rahmen einer Person-Umfeld-Analyse sowie Analyse unterrichtlicher Lernprozesse; Adaptionen testdiagnostischer Verfahren zur Sicherung der Testfairness bei körperbehinderten Kindern.

### Lehrveranstaltungen (12 ECTSP):

#### Psychologie

Zu besuchen ist jeweils eine Lehrveranstaltung (je 2 ECTSP) aus den Bereichen:

- Sozial-emotionale Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen
- Kognitive Entwicklung und Lernverhalten

#### Diagnostik

Zu besuchen sind folgende vier Lehrveranstaltungen (je 2 ECTSP):

- Diagnostik I: Einführung in die Diagnostik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (2 ECTSP)
- Diagnostik II: Spezielle Methoden der Diagnostik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (2 ECTSP)
- Diagnostik III: Vertiefung zu Methoden der Diagnostik und Förderplanung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (2 ECTSP)
- Diagnostik IV: Praxis der sonderpädagogischen Diagnostik und Gutachtenerstellung (2 ECTSP)

**Angeleitetes Selbststudium (4 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 4 ECTSP im Studienbereich Psychologie/Diagnostik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt. Die Betreuung des angeleiteten Selbststudiums erfolgt im Rahmen von Begleitveranstaltungen, die auch Formen individueller Beratung umfassen.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 4 ECTSP erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (3 ECTSP):**

Die Modulprüfung im Bereich Psychologie/Diagnostik im ersten Förderschwerpunkt besteht in einer selbstständigen diagnostischen Untersuchung und der Erstellung eines darauf basierenden Fördergutachtens.

## Förderschwerpunkt: Lernen

 <p>PH Ludwigsburg University of Education</p>	<b>MA-Studiengang</b> <b>Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik</b> Förderschwerpunkt I: Lernen	
	<b>Modul 1</b> Pädagogik/Didaktik	
Teaching Load in SWS 8	Modul: MA-Sopäd-Ler-1. Fach-M1	ECTSP: 16
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Formen und Entstehungsbedingungen risikobelasteter und/oder beeinträchtigter Entwicklungs- und Lernprozesse bei sonderpädagogischem Förderbedarf.</li> <li>▪ kennen und beurteilen Konzepte und Methoden der Prävention und der Frühförderung im Förderschwerpunkt Lernen.</li> <li>▪ kennen und beurteilen Konzepte der Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht.</li> <li>▪ kennen und reflektieren Herausforderungen bildungsbiographischer Übergänge (Transitionen) bei Beeinträchtigungen, einschließlich des Übergangs in den Beruf.</li> <li>▪ kennen Lebens- und Erlebensdimensionen im Kontext von Behinderungen und Benachteiligungen, Lebensbewältigung, gesellschaftliche Teilhabe, Identität und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen über die Lebensspanne.</li> <li>▪ wissen um die Bedeutung und Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts im Kontext der professionsspezifischen Anforderungen an den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen und in spezifischen Institutionen.</li> <li>▪ spezifische Konzepte und Verfahren zu Kooperation und Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung.</li> <li>▪ können Unterrichtshandeln unter Berücksichtigung förderschwerpunktspezifischer Gesichtspunkte und mithilfe relevanter Theorien und Forschungsansätze beschreiben, begründen und reflektieren.</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Theorien der Lehr-Lernforschung und können Lehr-Lernkonzepte unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen, Förderbedarfe und Fördermöglichkeiten analysieren und anwenden.</li> <li>▪ kennen Konzepte einer förderschwerpunktspezifischen Ausformung von Didaktik des Unterrichts.</li> <li>▪ kennen didaktische Konzepte zur systematischen und umfassenden Förderung schriftsprachlicher und mathematischer Kompetenzen sowie zur Förderung des Verständnisses gesellschaftlicher/sozialer Prozesse sowie naturwissenschaftlicher und technischer Phänomene.</li> <li>▪ kennen Konzepte der individuellen Leistungsförderung, -rückmeldung und -bewertung.</li> <li>▪ können reflektiert Methoden, Medien und Hilfsmittel, Differenzierungs- und Sozialformen einsetzen und bewerten.</li> <li>▪ können Unterricht in Gruppen mit ausgeprägter Heterogenität planen, durchführen und analysieren.</li> <li>▪ kennen förderschwerpunktbezogene Konzepte zur Berufs- und Lebensvorbereitung und -begleitung im Spannungsfeld zwischen Bildungsangeboten, Arbeitsmarkt und individuellen Ressourcen.</li> <li>▪ kennen das Konzept der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) und können diagnosegeleitete, individuelle Förderkonzepte entwickeln, durchführen und evaluieren</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte</b></p> <p><b>Pädagogik:</b></p> <p>Theorien, Paradigmen, Erklärungs- und Forschungsansätze; Symptomatik von Lernbeeinträchtigungen; Historische Aspekte der Bildung und Erziehung im Förderschwerpunkt Lernen; Konzepte und Methoden der</p>		

Prävention, Früherkennung, frühen Hilfen und Frühförderung; Ansatz des RTI (response-to-intervention); Besonderheiten verschiedener Schulformen; Rechtliche Grundlagen und Umsetzungsformen von Kooperation, Integration und Inklusion; Biografisches Arbeiten im Kontext kultureller Vielfalt und sozio-ökonomischer Verhältnisse; Entscheidungsprozesse bei der Bestimmung geeigneter Lernorte; Lebenswelten in sozial prekären Situationen einschließlich Migration; Risiken der emotionalen, psychischen und sozialen Entwicklung bei Lernbeeinträchtigungen in unterschiedlichen biografischen und institutionellen Kontexten; Kooperation und Förderung in außerschulischen Kontexten; Professionalisierungskonzepte; Umgang mit Unterrichtsstörungen; Erziehung und Förderung personaler und sozialer Kompetenzen; Classroom-Management; Interdisziplinäre Zusammenarbeit; Sonderpädagogische Unterstützungssysteme; Dimensionen gelingender individueller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; Fallstudien, Hospitationen und Unterrichtsbeobachtungen

#### **Didaktik:**

Kritische Auseinandersetzung mit Forschungsstudien; Empirische Ergebnisse vergleichen, reflektieren und auf praktische Konsequenzen und Auswirkungen hin analysieren; Konzepte zur Erstellung von Förderplänen; Didaktik des Fächerkanons des Bildungsplans; Diagnosegeleitete individuelle Förderung; Grundlagen der Didaktik des Schriftspracherwerbs und der Entwicklung schriftsprachlicher Kompetenzen; Grundlagen der Mathematikdidaktik und Entwicklung mathematischer Kompetenzen; Didaktisch-methodische Konzepte im schulischen Kernbereich Mathematik; Didaktik und Methodik der individuellen schulischen Förderung in den Bereichen Mathematik (Rechenschwäche, Dyskalkulie) und Schriftspracherwerb (Leserechtschreibschwäche, Legasthenie); Diagnose- und Förderprogramme bei ausgeprägter Heterogenität im schulischen Lernen; Innere Differenzierung, Gestaltung und Einsatz von Unterrichtsmedien; Planung und Gestaltung inklusiver Bildungsangebote; Differenzierung und Individualisierung; Grundbegriffe und Prinzipien zur Gestaltung schulischer Lernsituationen; Konzepte der beruflichen Vorbereitung und Eingliederung; Konzepte zur Vorbereitung auf die Lebensbewältigung in benachteiligenden und beeinträchtigenden/behindernden Lebenskontexten; Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB); Erstellen von Förderplänen

#### **Lehrveranstaltungen (8 ECTS):**

##### **Pädagogik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (je mit 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.1 Grundlegende und vertiefende pädagogische Fragestellungen des Förderschwerpunkts
- 1.2 Systematische, historische, institutionelle, ethische und personenbezogene Aspekte des Förderschwerpunkts
- 1.3 Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Förderbedarfen
- 1.4 Zentrale pädagogische Konzepte des Förderschwerpunkts, auch im Kontext von Inklusion und Exklusion

##### **Didaktik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (je mit 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.5 Zentrale didaktische Konzeptionen im Förderschwerpunkt Lernen
- 1.6 Spezifische lernprozessbezogene Fragestellungen
- 1.7 Formen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen
- 1.8 Schwerpunktübergreifende Veranstaltung (z.B. Pädagogik/Psychologie, Diagnostik/Didaktik)

#### **Angeleitetes Selbststudium (5 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 5 ECTS im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 5 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

#### **Benotete Modulprüfung (3 ECTS):**

Die Modulprüfung im Modul Pädagogik/Didaktik im ersten Förderschwerpunkt schließt mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 40 Minuten) ab. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei von den Studierenden zu

wählende Themenschwerpunkte, einer aus dem Bereich Pädagogik, der andere aus dem Bereich Didaktik. Über die beiden Themenschwerpunkte hinaus werden Bezüge zu verwandten Themen des Förderschwerpunkts – im Sinne einer Gesamtschau - hergestellt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Kolloquium angeboten und besucht werden.

Förderschwerpunkt: Lernen

	<p align="center"><b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt I: Lernen</p>	
	<p align="center"><b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS: 12</p>	<p><b>Modul:</b> MA-Sopäd-Ler-1. Fach-M2</p>	<p><b>ECTSP:</b> 19</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über erweiterte Kenntnisse der grundlegenden Theorien der Entwicklung, der Kognition, der Wahrnehmung, der Sprache und Kommunikation, des Lernens, des Erlebens und Verhaltens und der Sozialisation unter Berücksichtigung erschwerender Bedingungen.</li> <li>▪ kennen psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens auch in heterogenen Lerngruppen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.</li> <li>▪ kennen die Bedeutung emotionaler Dimensionen für den Lernprozess.</li> <li>▪ wissen um kritische Lebensereignisse und Dimensionen ihrer Bewältigung.</li> <li>▪ kennen mögliche Ursachen und Erscheinungsformen von Entwicklungsstörungen im Bereich des schulischen Lernens sowie daraus resultierende Förderbedarfe und können diese anwendungsbezogen reflektieren.</li> <li>▪ kennen psychologische Grundlagen und Konzepte der Beratung, wissen um die Grenzen schulischer und die Bedeutung außerschulischer Beratung und Therapien von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und deren Angehörigen.</li> <li>▪ kennen schulisch relevante, psychologische Präventions- und Interventionskonzepte, wie Konfliktmoderation und -bewältigung.</li> <li>▪ kennen sozialpsychologische Theorien zu Individuen und Gruppen, verfügen über erweiterte Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, Humanistische Psychologie, Verhaltenspsychologie, Traumapsychologie und verschiedener psychotherapeutischer Verfahren (z.B. systemische Therapie).</li> <li>▪ kennen Erscheinungsformen, Klassifikation, Hintergründe und Verbreitung von psychischen Störungen in einem biopsychosozialen Verursachungsmodell,</li> <li>▪ kennen psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensstörungen,</li> <li>▪ kennen psychologische Theorien, Präventions- und Interventionsansätze in Bezug auf typische Problemfelder des Fachgebietes und können diese in Konflikt- und Krisensituationen anwenden und reflektieren,</li> <li>▪ kennen relevante kommunikationstheoretische Modelle und Zusammenhänge zwischen Kommunikation, Erlebens- und Verhaltensweisen.</li> </ul> <p><b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die Bedeutung der Diagnostik als kooperativem Prozess für die Analyse allgemeiner und spezifischer Lernvoraussetzungen und individueller Lernbedürfnisse.</li> </ul>		

- kennen und erproben diagnostische Methoden, normierte, standardisierte und informelle Verfahren, auch in Zusammenhang mit einer Lernstands- und Lernprozessanalyse.
- können vor dem Hintergrund des Einzelfalles und der Kind-Umfeld-Analyse hypothesengeleitet eine begründete Auswahl der einzusetzenden Methoden vornehmen, diese durchführen, auswerten und interpretieren.
- können individuelle Förderkonzepte entwickeln und evaluieren.
- wissen um die psychologischen Wirkfaktoren struktureller Bedingungen für die Empfehlung des Lernortes.
- können fachärztliche und diagnostische Berichte aus anderen Quellen verstehen, reflektieren und gegebenenfalls einbeziehen.
- können pädagogische Berichte und Gutachten erstellen und die Ergebnisse gegenüber Schülerinnen und Schülern, Eltern, Personensorgeberechtigten, Pädagoginnen und Pädagogen und außerschulischen Kooperationspartnern kommunizieren.

## **Studieninhalte**

### **Psychologie**

Förderschwerpunktspezifische psychologische Theorien der Entwicklung, des Lernens, der Kognition und des Förderns/Erziehens/Unterrichtens; psychologische Erklärungsmodelle und Interventionen bei Lernschwierigkeiten; Bedeutung und Auswirkungen traumatischer Erlebnisse und Erfahrungen, der Salutogenese und Resilienz und kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder; Prinzipien und Formen des Erziehens und Unterrichtens bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; förderschwerpunktspezifische sozialpsychologische Erklärungsansätze.

### **Diagnostik**

Grundlagen der Statistik und Testtheorie; förderschwerpunktspezifische diagnostische Verfahren, deren Auswertung und Interpretation; Diagnostik des kognitiven Entwicklungsstandes; medizinische und psychiatrische Klassifikationssysteme, ICD-10, DSM-5, ICF und entsprechende Terminologie; Erstellen von Gutachten unter Beachtung des Adressatenbezugs; Entwicklung von Förderkonzepten.

## **Lehrveranstaltungen (12 ECTSP):**

### **Psychologie**

- 1.1 Einführung in die Psychologie im Förderschwerpunkt Lernen (2 ECTSP)
- 1.2 Grundlegende und vertiefende psychologische Fragestellungen des Förderschwerpunkts (2 ECTSP)
- 1.3 Psychologische Theorien der Entwicklung, der Kognition, der Wahrnehmung, der Sprache und Kommunikation, des Lernens, des Erlebens und der Sozialisation unter Berücksichtigung erschwerender und erswerter Bedingungen (2 ECTSP)
- 1.4 Psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens (2 ECTSP)
- 1.5 Psychologische Konzepte zu Lernschwierigkeiten und Verhaltensproblemen (2 ECTSP)

Veranstaltung 1.1 (Einführung in die Psychologie im Förderschwerpunkt Lernen) ist verpflichtend zu besuchen. Außerdem wird mindestens eine Lehrveranstaltung aus den Inhaltsbereichen 1.2 bis 1.5 besucht.

### **Diagnostik**

Zu besuchen sind folgende vier Lehrveranstaltungen (je 2 ECTSP):

- 1.6 Einführung in die Diagnostik im Förderschwerpunkt Lernen
- 1.7 Einführung in die Förderdiagnostik und Förderplanung
- 1.8 Methoden der sonderpädagogischen Diagnostik. Schwerpunkt: Entwicklungs- und Lernstandsdiagnostik
- 1.9 Durchführung diagnostischer Untersuchungen und Gutachtenerstellung

## **Angeleitetes Selbststudium (4 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 4 ECTSP im Studienbereich Psychologie/Diagnostik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 4 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von

der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (3 ECTS):**

Die Modulprüfung im Bereich Psychologie/Diagnostik im ersten Förderschwerpunkt besteht in einer selbstständigen diagnostischen Untersuchung und der Erstellung eines darauf basierenden Fördergutachtens.

## Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung

	<p style="text-align: center;"><b>MA-Studiengang</b>  <b>(Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik)</b>          Lehramt Sonderpädagogik          Förderschwerpunkt I:          Soziale und Emotionale Entwicklung</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>Modul 1</b>          Pädagogik/Didaktik</p>	
<b>Teaching Load</b> in SWS 8	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Soz-1. Fach-M1	<b>ECTSP:</b> 16
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die Deskription, Klassifikation, Entwicklung und Hintergründe von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben vor dem Hintergrund anthropologischer, pädagogischer, medizinischer, neurobiologischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse und reflektieren diese kritisch,</li> <li>▪ kennen historiografische und systemkritische Linien in der Pädagogik bei Verhaltensstörungen,</li> <li>▪ kennen sonderpädagogische Unterstützungssysteme und Kooperationsnetzwerke der inklusiven, integrierten und ambulanten schulischen Erziehungshilfe,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, dem Gesundheitssektor und den Fachdiensten und kennen die rechtlichen Grundlagen,</li> <li>▪ können ihr Selbst- und Fremdbild auf der Grundlage ihrer eigenen biographischen und kulturellen Lern- und Lebenserfahrungen reflektieren und erkennen deren handlungsleitende Bedeutung sowie Grenzen,</li> <li>▪ können Zugänge zu Kindern/Jugendlichen schaffen und Beziehungen aufbauen, stabilisieren und gestalten,</li> <li>▪ kennen Beratungskonzepte und Verfahren der kollegialen und professionellen (Selbst)Reflexion sowie deren Einsatzfelder und erproben einzelne exemplarisch,</li> <li>▪ verfügen über förderschwerpunktbezogene forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung sowie Biografiefor-</li> <li>▪ kennen Grundlagen und Theorien der Schulentwicklung und können diese kontextabhängig und kooperativ gestalten,</li> <li>▪ kennen die rechtlichen Grundlagen, Formen, Chancen und Grenzen integrativer und inklusiver Beschulungsformen,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der Psychohygiene im Kontext der Persönlichkeitsbildung und Lehrergesundheit.</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen emotionsbasierte Entwicklungsgrundlagen und ihre besondere Bedeutung für Beziehungs- und Lernprozesse,</li> <li>▪ kennen grundlegende didaktische, fachdidaktische und förderschwerpunktbezogene Modelle und Konzepte als Grundlage einer theorie- und beziehungsreflektierten Gestaltung von Unterricht,</li> <li>▪ können auf der Grundlage der förderschwerpunktbezogenen Bildungs-, Entwicklungs-, und Biografiefor-</li> <li>▪ können individuelle und durch Bildungsgänge vorgegebene Bildungsziele zusammenführen und daraus zielgruppenadäquate Unterrichtskonzepte entwickeln und umsetzen,</li> <li>▪ können an den Stärken der Kinder/Jugendlichen ansetzen, Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen und deren Selbstwert stärken,</li> </ul>		

- kennen die Qualitätsmerkmale guten Unterrichts als Reflexions- und Handlungsgrundlage für die Gestaltung von Unterricht,
- können auf der Grundlage von förderschwerpunktbezogenen Formen und Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und -analyse präventive und interventive Maßnahmen entwickeln, durchführen, dokumentieren und evaluieren,
- kennen Modelle der Konfliktprävention und -intervention und können diese in pädagogischen Kontexten und Krisensituationen anwenden,
- verfügen über gender- und traumaspezifisches Basiswissen.

### **Studieninhalte:**

#### **Pädagogik:**

Auffälliges Verhalten als Phänomen: Deskription, Klassifikation, Hintergründe, Erklärungsansätze/Theorien, Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen, institutionelle Kontexte, Intervention und Prävention; Formen der Beschulung und Förderung: Historiografische Linien, Schulkonzepte, Schularten; Kooperationspartner und -netzwerke, interdisziplinärer Dialog; Rechtliche Grundlagen: Schul- und Sozialgesetzgebung; Menschenbildannahmen und ihre Implikationen für die sonderpädagogische Arbeit; Lebenswelten und Lebenslagen, Bildungs- und Bewältigungsprozesse, Genderfragen; Prävention und Intervention bei internalisierendem und externalisierendem Verhalten (z.B. Aggression und Gewalt, Konfliktbearbeitung, Krisenintervention); Beratung: Kommunikationstheorien, Beratungskonzepte; Forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung; Spezifische Förderangebote (z.B. tiergestützte Pädagogik, Erlebnispädagogik); Anknüpfungspunkte zwischen Pädagogik und Therapie. Gestaltung von Übergängen in biografischer und institutioneller Perspektive; Schulentwicklung; Lehrergesundheit; professionelle Beziehungsarbeit.

#### **Didaktik:**

Förderschwerpunktspezifische didaktische Modelle und Konzepte; Faktoren der Unterrichtsplanung: Kind-orientierung, Lebensweltorientierung, Bildungs- und Erziehungsauftrag, organisatorische Rahmenbedingungen, Netzwerkpartner; Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB, Förderdiagnostik, Förderplanung, Dokumentation, Evaluation); Zieldifferenter Unterricht in heterogenen Lerngruppen; Handlungsorientiertes Lernen im musisch-ästhetischen Gegenstandsbereich: Bewegung, Spiel und Sport, Kulturarbeit, Werken/ Technik. Professioneller Umgang mit Unterrichtsstörungen.

### **Lehrveranstaltungen (8 ECTS):**

#### **Pädagogik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.1. Auffälliges Verhalten als Phänomen
- 1.2. Erziehung und Bildung mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Lebenssituationen
- 1.3. Prävention und Intervention bei internalisierendem und externalisierendem Verhalten
- 1.4. Systematische, historische, institutionelle, ethische und personenbezogene Aspekte des Förderschwerpunkts
- 1.5. Schularten, Schulkonzepte und Beschulungsformen
- 1.6. Sonderpädagogische Unterstützungssysteme bei Verhaltensproblemen

#### **Didaktik**

Zu besuchen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.7. Didaktische Konzeptionen bei Verhaltensproblemen in der Schule
- 1.8. Spezifische lernprozessbezogene Fragestellungen
- 1.9. Formen der inklusiven Beschulung von Kindern/Jugendlichen mit Förderbedarf im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben
- 1.10. Schwerpunktübergreifende Veranstaltung (z.B. Pädagogik/Psychologie, Diagnostik/Didaktik)

**Angeleitetes Selbststudium (5 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 5 ECTS im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 5 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (3 ECTS):**

Die Modulprüfung im Modul Pädagogik/Didaktik im ersten Förderschwerpunkt schließt mit einer mündlichen Prüfung (Dauer: 40 Minuten) ab. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei von den Studierenden zu wählende Themenschwerpunkte, einer aus dem Bereich Pädagogik, der andere aus dem Bereich Didaktik. Über die beiden Themenschwerpunkte hinaus werden Bezüge zu verwandten Themen des Förderschwerpunkts – im Sinne einer Gesamtschau - hergestellt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Kolloquium angeboten und besucht werden.

Förderschwerpunkt: Soziale und emotionale Entwicklung

	<b>MA-Studiengang</b> <b>(Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik)</b> Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt I: Soziale und Emotionale Entwicklung	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
<b>Teaching Load</b> in SWS 12	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Soz-1. Fach-M2	<b>ECTSP: 19</b>
<b>Kompetenzen:</b> <b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über erweiterte Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, Humanistische Psychologie, Verhaltenspsychologie, Traumapsychologie und verschiedener psychotherapeutischer Verfahren (z.B. systemische Therapie).</li> <li>▪ kennen Erscheinungsformen, Klassifikation, Hintergründe und Verbreitung von psychischen Störungen in einem biopsychosozialen Verursachungsmodell,</li> <li>▪ kennen psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensstörungen,</li> <li>▪ kennen psychologische Theorien, Präventions- und Interventionsansätze in Bezug auf typische Problemfelder des Fachgebietes und können diese in Konflikt- und Krisensituationen anwenden und reflektieren,</li> <li>▪ kennen relevante kommunikationstheoretische Modelle und Zusammenhänge zwischen Kommunikation, Erlebens- und Verhaltensweisen.</li> </ul> <b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten		

- kennen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Zugangsweisen im Hinblick auf emotionales Erleben und soziales Verhalten im Kontext von Entwicklungsverläufen,
- kennen förderschwerpunktbezogene Erhebungsverfahren zur kindlichen Entwicklung, insbesondere zur sozialen und emotionalen Entwicklung sowie zur Schulleistung,
- können diese fall- und problemorientiert als Grundlage der Förderung anwenden sowie kritisch reflektieren,
- können systematisch und sensibel Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen im Sinne einer biografischen Beziehungs- und Familiendiagnostik sowie Kind-Umfeld-Analyse erfassen und Bezüge zum sozialen Verhalten und emotionalen Erleben herstellen,
- nutzen pädagogische Settings als Feld der Diagnostik,
- können hypothesengeleitet geeignete Erhebungsinstrumente auswählen, fachgerecht einsetzen, Daten auswerten und interpretieren,
- können diagnostische Fördergutachten erstellen,
- können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen, daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren sowie für diese Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.

### **Studieninhalte:**

#### **Psychologie:**

Förderschwerpunktspezifische Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Tiefenpsychologie, Humanistische Psychologie, Familienpsychologie, Sozialpsychologie und Traumapsychologie; neurobiologische, medizinische, gendersensible, psychologische einschließlich psychodynamischer und gruppodynamischer Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten; psychologische Theorien; Präventions- und Interventionsansätze in Bezug auf typische Problemfelder des Fachgebietes; Selbstreflexion in der sich entwickelnden professionellen Rolle und Berufsidentität; Forschungsmethodische Grundlagen der angewandten Psychologie.

#### **Diagnostik:**

Überblick über förderschwerpunktspezifische diagnostische Instrumente und Verfahren und deren kritische Reflexion; fallorientierte, verstehende Diagnostik unter Verwendung von ausgewählten Erhebungsverfahren und deren kritische Reflexion; systematische Erfassung von Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen (z.B. Psychodynamik und Psychopathologie, Beziehungs- und Familiendiagnostik, Kind-Umfeld-Analyse, Geschwisterforschung, Bildungsstrukturen); Diagnostische Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung; Kritische Reflexion und Beurteilung von Diagnoseberichten, Gutachten und Auftraggebern; Erstellung eines diagnostischen Gutachtens; Förderplanung.

### **Lehrveranstaltungen (12 ECTSP):**

#### **Psychologie**

Zu besuchen sind zwei Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTSP) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

Veranstaltung 1.1 ist verpflichtend zu besuchen:

- 1.1. Einführung in die Psychologie im Förderschwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung
- 1.2. Entwicklungspsychologische, entwicklungspsychopathologische, tiefenpsychologische, humanistisch-psychologische, sozialpsychologische, familienpsychologische und traumapsychologische Grundlagen
- 1.3. Neurobiologische, medizinische, psychologische einschließlich psychodynamische und gruppodynamische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten
- 1.4. Zur Bedeutung von Beziehungen in der (sonder)pädagogischen Arbeit mit schwierigen Kindern und Jugendlichen
- 1.5. Kooperationsnetzwerke und interdisziplinäres Arbeiten in therapeutischen und pädagogischen Kontexten  
Formen und Konzepte der professionellen Selbstreflexion (z.B. Balintgruppen, Supervision)

#### **Diagnostik**

Zu besuchen sind folgende Lehrveranstaltungen (mit je 2 ECTSP):

- 1.6 Einführung in die Diagnostik im Förderschwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung
- 1.7 Einführung in die Förderdiagnostik und Förderplanung)

- 1.8 Methoden der sonderpädagogischen Diagnostik. Schwerpunkt: Soziale und emotionale Entwicklung  
1.9 Durchführung diagnostischer Untersuchungen und Gutachtenerstellung

**Angeleitetes Selbststudium (4 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 4 ECTS im Studienbereich Psychologie/Diagnostik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 4 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (3 ECTS):**

Die Modulprüfung im Bereich Psychologie/Diagnostik im ersten Förderschwerpunkt besteht in einer selbstständigen diagnostischen Untersuchung und der Erstellung eines darauf basierenden Fördergutachtens.

# Sonderpädagogische Fachrichtung II

## Förderschwerpunkt: Körperliche und Motorische Entwicklung

	<p align="center"><b>MA-Studiengang</b></p> <p align="center">Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik</p> <p align="center">Förderschwerpunkt II:</p> <p align="center">Körperliche und Motorische Entwicklung</p>	
	<p align="center"><b>Modul 1</b></p> <p align="center">Pädagogik/Didaktik</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS 4</p>	<p><b>Modul:</b> MA-Sopäd-Kör-2. Fach-M1</p>	<p><b>ECTSP:</b> 8</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen grundlegende Begriffe und Theorien im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,</li> <li>▪ können körperliche Strukturen und Funktionen und deren Beeinträchtigung in ihren Aus- und Wechselwirkungen auf Aktivitäts- und gesellschaftliche Teilhabeprozesse unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren beziehen,</li> <li>▪ erkennen die Bedeutung von chronischen und progredienten Erkrankungen sowie schweren Behinderungen für Bildungs- und Entwicklungsprozesse sowie Möglichkeiten der Partizipation und können pädagogische Handlungskonzepte darauf abstimmen,</li> <li>▪ kennen (sonder)pädagogische, medizinische, therapeutische und pflegerische Grundlagen und Konzepte in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse und können deren Einsatzmöglichkeiten diagnosegeleitet einschätzen und anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ können Bezüge zu Theorien und Ansätzen aus Nachbardisziplinen herstellen und ihre Relevanz für Bildung und Teilhabe unter den erschwerten Bedingungen einer körperlichen oder motorischen Beeinträchtigung reflektieren,</li> <li>▪ können Prozesse der Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion unter den erschwerten Bedingungen einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung reflektieren und unterstützen,</li> <li>▪ können ethische Fragestellungen im Kontext körperlicher Beeinträchtigungen sowie chronischer und progredienter Erkrankungen verstehen, diskutieren und berücksichtigen,</li> <li>▪ wissen um Merkmale, Möglichkeiten und Wirkungen der pädagogischen Beziehung im Spannungsfeld zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung,</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Konzepte der Didaktik und Methodik des Unterrichts mit motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern und können diese auf verschiedene Lernorte und Lerngruppen adaptieren,</li> <li>▪ kennen Konzepte zur Gestaltung von Bildungsprozessen im Hinblick auf Schülerinnen und Schülern mit schwerer Behinderung, können diese kritisch reflektieren und ausgewählte Konzepte anwenden,</li> <li>▪ können besondere Lern- und Entwicklungsbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit chronischen und progredienten Erkrankungen einschätzen und Angebote zur Auseinandersetzung und Begleitung im Umgang mit Tod und Sterben gestalten,</li> <li>▪ können fachdidaktische Konzepte im Hinblick auf die individuelle Lebenswirklichkeit, die Lernausgangslage und Bildungsbedürfnisse, sowie persönlichen Interessen der einzelnen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Bildungspläne wissenschaftlich begründet einschätzen und ausgewählte Konzepte anwenden,</li> <li>▪ kennen Konzepte und Einsatzmöglichkeiten der integrierten Bewegungs- und Kommunikationsförderung im Unterricht,</li> </ul>		

- kennen Organisationsformen und Unterrichtskonzepte inklusiver Bildungsangebote und der Schule für Körperbehinderte,
- kennen Hilfsmittel und assistive Technologien und wissen um Einsatz- und Implementierungsmöglichkeiten in den pädagogischen Alltag,
- kennen mögliche besondere Erschwernisse im Erwerb der schriftsprachlichen und mathematischen Kompetenzen und können Methoden und Konzepte aus der Grundschulpädagogik adressatenbezogen anpassen und ergänzen,
- kennen Konzepte der Vorbereitung auf die nachschulische Lebenssituation in allen relevanten Lebensbereichen.

### **Studieninhalte:**

#### **Pädagogik:**

Im Bereich Pädagogik werden ausgewählte Studieninhalte aus den folgenden Themengebieten studiert:

Grundfragen (Personenkreis, Theorien und Begrifflichkeiten); Auswirkungen von körperlichen Beeinträchtigungen auf Lernen und Entwicklung; Beeinträchtigungen körperlicher Funktionen und Strukturen, Entwicklungser Schwernisse, Einschränkungen und Realisierungsmöglichkeiten von Aktivitäten und Partizipation; Pädagogische Fragestellungen bei schwerer Behinderung; Aktuelle Entwicklungstheorien in ihrer Relevanz für Bildung und Entwicklung; Pädagogische Fragestellungen im Kontext schwerer Behinderung und progredienter Erkrankungen (Schmerzerfahrungen, Tod und Sterben, Ausdruckserschwerisse); Pflege in ihrer Relevanz für unterschiedliche Schülergruppen; Kommunikation und Unterstützte Kommunikation; Konzepte zur Bewegungsförderung und Bewegungserleichterung; Therapiekonzepte in ihrer Relevanz für Schülerinnen und Schüler mit einer motorischen Beeinträchtigung; Konzepte und Theorien im Kontext von Selbstbestimmung und Teilhabe, Leben mit Assistenz; Analyse und Bewältigungsformen physischer und sozialer Barrieren; Ethische Fragestellungen (u.a. Pränataldiagnostik, Transplantationen, Lebensende, Lebensqualität); Lernen in Beziehung als Grundlage pädagogischen Handelns; Leben zwischen Abhängigkeit und Autonomie; Auseinandersetzung mit biographischen und autobiographischen Zeugnissen; Aufgabenfelder in unterschiedlichen Settings (z.B. Unterrichten, Beraten); Unterstützungssysteme in Übergangsprozessen und in verschiedenen Lebensphasen; Selbsthilfverbände und Peer Counseling, Konzepte zur Vorbereitung auf nachschulisches Leben (Partnerschaft, Familie, Wohnen, Beruf).

#### **Didaktik:**

Im Bereich Didaktik werden ausgewählte Studieninhalte aus den folgenden Themengebieten studiert:

Allgemeine und fachdidaktische Konzepte sowie mögliche Anpassungen von Unterricht bei motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern; Schriftspracherwerb unter erschwerten Bedingungen; Erwerb mathematischer Kompetenzen unter erschwerten Bedingungen; Theorien und Konzepte zum Umgang und Auseinandersetzung mit der motorischen Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht; Bildungsprozesse bei schwerer Behinderung; Theoriegeleitete Unterrichtsplanung für unterschiedliche Schülergruppen in differenzierten Bildungsgängen; Modifikation und Erweiterung fachdidaktischer Konzepte; Spezifische Beobachtungsverfahren; Mobilitätstraining – Selbsterfahrung und Vermittlungskompetenz; Ansätze zur Bewegungserleichterung und –förderung, Unterstützte Kommunikation im Unterricht; Reflektierter Einsatz von Medien und Hilfsmitteln; Planung und Evaluation von Unterricht in heterogenen Lerngruppen; Gestaltung von Nachteilsausgleichen; Möglichkeiten und Herausforderungen der Teamarbeit und Kooperation zwischen verschiedenen Professionen; Relevante Hilfsmittel, Medien und assistive Technologien und deren Einsatz- und Implementierungsmöglichkeiten; Sprach- und Sprechstörungen bei motorischer Beeinträchtigung; Schriftspracherwerb und Erwerb mathematischer Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern mit cerebralen Bewegungsstörungen und Mehrfachbehinderungen; Möglichkeiten der unterrichtsimmanenten prozessorientierten Diagnostik;

### **Lehrveranstaltungen (4 ECTS):**

#### **Pädagogik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.1. Pädagogische Grundlagen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in der Lebensspanne
- 1.2. Pädagogische Fragestellungen bei lebensverkürzt erkrankten Kindern und Jugendlichen
- 1.3. Pädagogisch-therapeutische Konzepte im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- 1.4. Aktuelle pädagogische Fragestellungen des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung

**Didaktik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.5. Schüler mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen unterrichten
- 1.6. Bildungsprozesse bei sehr schweren Behinderungen
- 1.7. Aktuelle didaktische Fragestellungen des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung

**Angeleitetes Selbststudium (2 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 2 ECTSP im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 2 ECTPS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium). Die Betreuung des angeleiteten Selbststudiums erfolgt im Rahmen von Begleitveranstaltungen, die auch Formen individueller Beratung umfassen.

**Benotete Modulprüfung (2 ECTPS):**

Im Bereich Pädagogik/Didaktik ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTPS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin/ dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

Förderschwerpunkt: Körperliche und motorische Entwicklung

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt II: Körperliche und motorische Entwicklung	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
<b>Teaching Load</b> in SWS 4	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Kör-2. Fach-M2	<b>ECTSP: 9</b>
<b>Kompetenzen:</b> <b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über ausgewähltes Grundwissen zu Theorien, Modellen und empirischen Befunden der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung im Kontext einer körperlichen Schädigung,</li> <li>▪ kennen mögliche Ursachen und Zusammenhänge eines spezifischen Lern-, -Arbeits- und Sozialverhaltens von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern und können notwendige Konsequenzen für Bildungsprozesse ableiten.</li> </ul>		
<b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein Grundverständnis für die Planung und Durchführung diagnostischer Prozesse bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung,</li> </ul>		

- kennen Methoden zur Diagnostik kognitiver Lernvoraussetzungen und schulischer Leistungen sowie zur Beurteilung der motorischen, sozialen und emotionalen Entwicklung und können deren Eignung für den Einsatz bei Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderungen bewerten,
- berücksichtigen in diagnostischen Prozessen die Individualität des Kindes oder Jugendlichen mit motorischer Beeinträchtigung sowie sein soziales und pädagogisches Umfeld (Kind-Umfeld-Analyse) einschließlich seiner Möglichkeiten zur Teilhabe.

**Studieninhalte:****Psychologie:**

Bio-ökologische Entwicklungsmodelle, Entwicklung und mögliche Belastungen der frühen Eltern-Kind-Beziehung; Entwicklung körperbehinderter Kinder im familiären Kontext; Besonderheiten der kognitiven und neuropsychologischen Entwicklung bei unterschiedlichen Schädigungsformen; Besonderheiten der emotionalen Entwicklung; Psychologische Belastungsfaktoren, Bewältigungsprozesse und Lebensqualität bei chronischen und progredienten Erkrankungen; pädagogisch-psychologische Begleitung bei chronischer und progredienter Erkrankung.

**Diagnostik:**

Diagnostische Methoden in der Körperbehindertenpädagogik (Anamnese, Exploration, Beobachtung, standardisierte diagnostische Verfahren); Kenntnis, Beurteilung und Anwendung diagnostischer Verfahren zur Erfassung des individuellen Entwicklungsverlaufs im Rahmen einer Person-Umfeld-Analyse sowie Analyse unterrichtlicher Lernprozesse; Adaptionen testdiagnostischer Verfahren zur Sicherung der Testfairness bei körperbehinderten Kindern.

**Lehrveranstaltungen (4 ECTS):****Psychologie**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTS) aus einem der beiden folgenden Inhaltsbereiche:

- Sozial-emotionale Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen
- Kognitive Entwicklung und Lernverhalten

**Diagnostik**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTS) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- Einführung in die Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen

**Angeleitetes Selbststudium (3 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 3 ECTS im Studienbereich Psychologie in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt. Die Betreuung des angeleiteten Selbststudiums erfolgt im Rahmen von Begleitveranstaltungen, die auch Formen individueller Beratung umfassen.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 3 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (2 ECTS):**

Im Bereich Psychologie ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

## Förderschwerpunkt: Lernen

	<b>MA-Studiengang</b> Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt II: Lernen	
	<b>Modul 1</b> Pädagogik/Didaktik	
Teaching Load in SWS 4	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Ler-2. Fach-M1	<b>ECTSP: 8</b>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Formen und Entstehungsbedingungen risikobelasteter und/oder beeinträchtigter Entwicklungs- und Lernprozesse bei sonderpädagogischem Förderbedarf,</li> <li>▪ kennen und beurteilen Konzepte und Methoden der Prävention und der Frühförderung im Förderschwerpunkt Lernen,</li> <li>▪ kennen und beurteilen Konzepte der Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht,</li> <li>▪ kennen und reflektieren Herausforderungen bildungsbiographischer Übergänge (Transitionen) bei Beeinträchtigungen, einschließlich des Übergangs in den Beruf,</li> <li>▪ kennen Lebens- und Erlebensdimensionen im Kontext von Behinderungen und Benachteiligungen, Lebensbewältigung, gesellschaftliche Teilhabe, Identität und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen über die Lebensspanne,</li> <li>▪ wissen um die Bedeutung und Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit und des Lehrerselbstkonzepts im Kontext der professionsspezifischen Anforderungen an den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen und in spezifischen Institutionen,</li> <li>▪ kennen spezifische Konzepte und Verfahren zu Kooperation und Beratung: Elternarbeit, Teamarbeit, Gesprächsführung,</li> <li>▪ können Unterrichtshandeln unter Berücksichtigung förderschwerpunktspezifischer Gesichtspunkte und mithilfe relevanter Theorien und Forschungsansätze beschreiben, begründen und reflektieren.</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Theorien der Lehr-Lernforschung und können Lehr-Lernkonzepte unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen, Förderbedarfe und Fördermöglichkeiten analysieren und anwenden,</li> <li>▪ kennen Konzepte einer förderschwerpunktspezifischen Ausformung von Didaktik des Unterrichts,</li> <li>▪ kennen didaktische Konzepte zur systematischen und umfassenden Förderung schriftsprachlicher und mathematischer Kompetenzen sowie zur Förderung des Verständnisses gesellschaftlicher/sozialer Prozesse sowie naturwissenschaftlicher und technischer Phänomene,</li> <li>▪ kennen Konzepte der individuellen Leistungsförderung, -rückmeldung und -bewertung, können reflektiert Methoden, Medien und Hilfsmittel, Differenzierungs- und Sozialformen einsetzen und bewerten,</li> <li>▪ können Unterricht in Gruppen mit ausgeprägter Heterogenität planen, durchführen und analysieren,</li> <li>▪ kennen förderschwerpunktbezogene Konzepte zur Berufs- und Lebensvorbereitung und -begleitung im Spannungsfeld zwischen Bildungsangeboten, Arbeitsmarkt und individuellen Ressourcen,</li> <li>▪ kennen das Konzept der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) und können diagnosegeleitete, individuelle Förderkonzepte entwickeln, durchführen und evaluieren.</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte:</b></p> <p><b>Pädagogik:</b></p> <p>Theorien, Paradigmen, Erklärungs- und Forschungsansätze; Symptomatik von Lernbeeinträchtigungen; Historische Aspekte der Bildung und Erziehung im Förderschwerpunkt Lernen; Konzepte und Methoden der Prävention, Früherkennung, frühen Hilfen und Frühförderung; Ansatz des RTI (response-to-intervention);</p>		

Besonderheiten verschiedener Schulformen; Rechtliche Grundlagen und Umsetzungsformen Kooperation, Integration und Inklusion; Biografisches Arbeiten im Kontext kultureller Vielfalt und sozio-ökonomischer Verhältnisse; Entscheidungsprozesse bei der Bestimmung geeigneter Lernorte; Lebenswelten in sozial prekären Situationen einschließlich Migration; Risiken der emotionalen, psychischen und sozialen Entwicklung bei Lernbeeinträchtigungen in unterschiedlichen biografischen und institutionellen Kontexten; Kooperation und Förderung in außerschulischen Kontexten; Professionalisierungskonzepte; Umgang mit Unterrichtsstörungen; Erziehung und Förderung personaler und sozialer Kompetenzen; Classroom-Management; Interdisziplinäre Zusammenarbeit; Sonderpädagogische Unterstützungssysteme; Dimensionen gelingender individueller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; Fallstudien, Hospitationen und Unterrichtsbeobachtungen.

#### **Didaktik:**

Kritische Auseinandersetzung mit Forschungsstudien; Empirische Ergebnisse vergleichen, reflektieren und auf praktische Konsequenzen und Auswirkungen hin analysieren; Konzepte zur Erstellung von Förderplänen; Didaktik des Fächerkanons des Bildungsplans; Diagnosegeleitete individuelle Förderung; Grundlagen der Didaktik des Schriftspracherwerbs und der Entwicklung schriftsprachlicher Kompetenzen; Grundlagen der Mathematikdidaktik und Entwicklung mathematischer Kompetenzen; Didaktisch-methodische Konzepte im schulischen Kernbereich Mathematik; Didaktik und Methodik der individuellen schulischen Förderung in den Bereichen Mathematik (Rechenschwäche, Dyskalkulie) und Schriftspracherwerb (Leserechtschreibschwäche, Legasthenie); Diagnose- und Förderprogramme bei ausgeprägter Heterogenität im schulischen Lernen; Innere Differenzierung, Gestaltung und Einsatz von Unterrichtsmedien; Planung und Gestaltung inklusiver Bildungsangebote; Differenzierung und Individualisierung; Grundbegriffe und Prinzipien zur Gestaltung schulischer Lernsituationen; Konzepte der beruflichen Vorbereitung und Eingliederung; Konzepte zur Vorbereitung auf die Lebensbewältigung in benachteiligten und beeinträchtigenden/behindernden Lebenskontexten; Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB); Erstellen von Förderplänen.

#### **Lehrveranstaltungen (4 ECTS):**

##### **Pädagogik**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen (je 2 ECTS):

- 1.1 Grundlegende und vertiefende pädagogische Fragestellungen des Förderschwerpunkts
- 1.2 Systematische, historische, institutionelle, ethische und personenbezogene Aspekte des Förderschwerpunkts
- 1.3 Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen bzw. Förderbedarfen

##### **Didaktik**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen (je 2 ECTS):

- 1.4 Zentrale didaktische Konzeptionen im Förderschwerpunkt Lernen
- 1.5 Spezifische lernprozessbezogene Fragestellungen

#### **Angeleitetes Selbststudium (2 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 2 ECTS im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 2 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

#### **Benotete Modulprüfung (2 ECTS)**

Im Bereich Pädagogik/Didaktik ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt II: Lernen	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
Teaching Load in SWS 4	Modul: MA-Sopäd-Ler-2. Fach-M2	ECTSP: 9
<b>Kompetenzen:</b> <b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über Grundkenntnisse zu Theorien der Entwicklung, der Kognition, der Wahrnehmung, der Sprache und Kommunikation, des Lernens, des Erlebens und der Sozialisation unter Berücksichtigung erschwerender Bedingungen,</li> <li>▪ kennen psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens und können diese anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ kennen psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Lernschwierigkeiten und individuellen und strukturellen Lernerschwernissen,</li> <li>▪ kennen mögliche Ursachen und Erscheinungsformen von Lernschwierigkeiten und Förderbedarfen und können diese anwendungsbezogen reflektieren.</li> </ul> <b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Grundlagen und Möglichkeiten diagnostischer Zugangsweisen im Hinblick auf Lernprozesse unter erschwerten und erschwerenden Bedingungen,</li> <li>▪ kennen förderschwerpunktbezogene Testverfahren zur Beurteilung von Entwicklung, Verhalten, Schulleistung und Stand der kognitiven Entwicklung,</li> <li>▪ können systematisch Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen im Sinne der Kind-Umfeld-Analyse erfassen und Bezüge zum Lernen und Erleben herstellen,</li> <li>▪ können hypothesengeleitet geeignete Erhebungsinstrumente auswählen, fachgerecht einsetzen, Daten auswerten und interpretieren,</li> <li>▪ können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen, daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten und anwendungsbezogen reflektieren sowie für diese Maßnahmen Evaluationskonzepte entwickeln.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte:</b> <b>Psychologie:</b> Förderschwerpunktspezifische psychologische Theorien der Entwicklung, des Lernens, der Kognition und des Förderns/Erziehens/Unterrichtens; psychologische Erklärungsmodelle und Interventionen bei Lernschwierigkeiten; Bedeutung und Auswirkungen traumatischer Erlebnisse und Erfahrungen, der Salutogenese und Resilienz und kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder; Prinzipien und Formen des Erziehens und Unterrichtens bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; förderschwerpunktspezifische sozialpsychologische Erklärungsansätze.		
<b>Diagnostik:</b> Einführung in die Diagnostik des Förderschwerpunkts; Methoden zur Erhebung des Lern- und Entwicklungsstandes und der Kind-Umfeld-Analyse.		
<b>Lehrveranstaltungen (4 ECTSP):</b> <b>Psychologie</b>		

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.1 Psychologische Theorien der Entwicklung, der Kognition, der Wahrnehmung, der Sprache und Kommunikation, des Lernens, des Erlebens und der Sozialisation unter Berücksichtigung erschwerender und erschwerter Bedingungen.
- 1.2 Psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung, des Erziehens und Unterrichtens
- 1.3 Psychologische Konzepte zu Lernschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.

### **Diagnostik**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung aus den folgenden Inhaltsbereichen:

- 1.4 Grundlagen der Diagnostik im Förderschwerpunkt Lernen
- 1.5 Methoden der sonderpädagogischen Diagnostik. Schwerpunkt: Entwicklungs- und Lernstandsdiagnostik (2 ECTSP).

### **Angeleitetes Selbststudium (3 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 3 ECTSP im Studienbereich Psychologie in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 3 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

### **Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):**

Im Bereich Psychologie ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

## Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung

	<b>MA-Studiengang (Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik)</b>	
	Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt II: Soziale und Emotionale Entwicklung	
<b>Modul 1</b> Pädagogik/Didaktik		
<b>Teaching Load</b> in SWS 4	Modul: MA-Sopäd-Soz-2. Fach-M1	<b>ECTSP: 8</b>
<b>Kompetenzen:</b>		
<b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b>		
Die Studentinnen und Studenten		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die Deskription, Benennung, Klassifikation, Entwicklung und Hintergründe von Störungen im sozialen Verhalten und emotionalen Erleben vor dem Hintergrund anthropologischer, pädagogischer, medizinischer, neurobiologischer, psychologischer und soziologischer Kenntnisse und reflektieren diese kritisch,</li> <li>▪ kennen historiografische und systemkritische Linien in der Pädagogik bei Verhaltensstörungen.</li> <li>▪ kennen sonderpädagogische Unterstützungssysteme und Kooperationsnetzwerke der inklusiven, integrierten und ambulanten schulischen Erziehungshilfe,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, dem Gesundheitssektor und den Fachdiensten und kennen die rechtlichen Grundlagen,</li> <li>▪ können ihr Selbst- und Fremdbild auf der Grundlage ihrer eigenen biographischen Lern- und Lebenserfahrungen reflektieren und erkennen deren handlungsleitende Bedeutung sowie Grenzen,</li> <li>▪ können Zugänge zu Kindern/Jugendlichen schaffen und Beziehungen aufbauen, stabilisieren und gestalten,</li> <li>▪ kennen Beratungskonzepte und Verfahren der kollegialen und professionellen Reflexion sowie deren Einsatzfelder und erproben einzelne exemplarisch,</li> <li>▪ verfügen über förderschwerpunktbezogene forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung sowie Biografiefor-</li> <li>▪ kennen Grundlagen und Theorien der Schulentwicklung und können diese kontextabhängig und kooperativ gestalten,</li> <li>▪ kennen die rechtlichen Grundlagen, Formen, Chancen und Grenzen integrativer und inklusiver Beschulungsformen,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der Psychohygiene im Kontext der Persönlichkeitsbildung und Lehrergesundheit.</li> </ul>		
<b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b>		
Die Studentinnen und Studenten		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen emotionsbasierte Entwicklungsgrundlagen und ihre besondere Bedeutung für Beziehungs- und Lernprozesse,</li> <li>▪ kennen grundlegende didaktische, fachdidaktische und förderschwerpunktbezogene Modelle und Konzepte als Grundlage einer theorie- und beziehungsreflektierten Gestaltung von Unterricht,</li> <li>▪ können auf der Grundlage der förderschwerpunktbezogenen Bildungs-, Entwicklungs-, und Biografiefor-</li> <li>▪ können individuelle und durch Bildungsgänge vorgegebene Bildungsziele zusammenführen und daraus zielgruppenadäquate Unterrichtskonzepte entwickeln und umsetzen,</li> <li>▪ können an den Stärken der Kinder/Jugendlichen ansetzen, Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen und deren Selbstwert stärken,</li> </ul>		

- kennen die Qualitätsmerkmale guten Unterrichts als Reflexionsgrundlage für die Gestaltung von Unterricht,
- können auf der Grundlage von förderschwerpunktbezogenen Formen und Verfahren der Unterrichtsbeobachtung und –analyse präventive und interventive Maßnahmen entwickeln, durchführen, dokumentieren und evaluieren,
- kennen Modelle der Konfliktprävention und –intervention und können diese in pädagogischen Kontexten und Krisensituationen anwenden,
- verfügen über gender- und traumaspezifisches Basiswissen.

### **Studieninhalte:**

#### **Pädagogik:**

Auffälliges Verhalten als Phänomen: Deskription, Klassifikation, Hintergründe, Erklärungsansätze/Theorien, Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen, institutionelle Kontexte, Intervention und Prävention; Formen der Beschulung und Förderung: Historiografische Linien, Schulkonzepte, Schularten; Kooperationspartner und -netzwerke, interdisziplinärer Dialog; Rechtliche Grundlagen: Schul- und Sozialgesetzgebung; Menschenbildannahmen und ihre Implikationen für die sonderpädagogische Arbeit; Lebenswelten und Lebenslagen, Bildungs- und Bewältigungsprozesse, Genderfragen; Prävention und Intervention bei internalisierendem und externalisierendem Verhalten (z.B. Aggression und Gewalt, Konfliktbearbeitung, Krisenintervention); Beratung: Kommunikationstheorien, Beratungskonzepte; Forschungsmethodische Grundlagen zur Lehr-Lern-Forschung; Spezifische Förderangebote (z.B. tiergestützte Pädagogik, Erlebnispädagogik); Anknüpfungspunkte zwischen Pädagogik und Therapie. Gestaltung von Übergängen in biografischer und institutioneller Perspektive; Schulentwicklung; Lehrergesundheit; professionelle Beziehungsarbeit.

#### **Didaktik:**

Förderschwerpunktspezifische didaktische Modelle und Konzepte; Faktoren der Unterrichtsplanung: Kindorientierung, Lebensweltorientierung, Bildungs- und Erziehungsauftrag, organisatorische Rahmenbedingungen, Netzwerkpartner; Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB, Förderdiagnostik, Förderplanung, Dokumentation, Evaluation); Zieldifferenter Unterricht in heterogenen Lerngruppen; Handlungsorientiertes Lernen im musisch-ästhetischen Gegenstandsbereich: Bewegung, Spiel und Sport, Kulturarbeit, Werken/ Technik. Professioneller Umgang mit Unterrichtsstörungen.

### **Lehrveranstaltungen (4 ECTS):**

#### **Pädagogik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTS) aus einem der folgenden Inhaltsbereiche:

- 1.1 Auffälliges Verhalten als Phänomen
- 1.2 Erziehung und Bildung mit Kindern und Jugendlichen in belastenden Lebenssituationen
- 1.3 Prävention und Intervention bei internalisierendem und externalisierendem Verhalten
- 1.4 Systematische, historische, institutionelle, ethische und personenbezogene Aspekte des Förderschwerpunkts
- 1.5 Schularten, Schulkonzepte und Beschulungsformen
- 1.6 Sonderpädagogische Unterstützungssysteme bei Verhaltensproblemen

#### **Didaktik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTS) aus einem der folgenden Inhaltsbereiche:

- 1.7 Didaktische Konzeptionen bei Verhaltensproblemen in der Schule
- 1.8 Unterricht mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen
- 1.9 Spezifische lernprozessbezogene Fragestellungen
- 1.10 Schwerpunktübergreifende Lehrveranstaltung

### **Angeleitetes Selbststudium (2 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 2 ECTSP im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 2 ECTSP erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

### Benotete Modulprüfung (2 ECTSP)

Im Bereich Pädagogik/Didaktik ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTSP im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

Förderschwerpunkt: Soziale und Emotionale Entwicklung

	<b>MA-Studiengang (Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik)</b>	
	Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt II: Soziale und Emotionale Entwicklung	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
<b>Teaching Load</b> in SWS 4	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Soz-2. Fach-M2	<b>ECTSP:</b> 9
<b>Kompetenzen:</b> <b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Sozialpsychologie, Tiefenpsychologie, Humanistische Psychologie, Verhaltenspsychologie, Traumapsychologie und verschiedener psychotherapeutischer Verfahren (z.B. systemische Therapie),</li> <li>▪ kennen Erscheinungsformen, Klassifikation, Hintergründe und Verbreitung von psychischen Störungen in einem biopsychosozialen Verursachungsmodell,</li> <li>▪ kennen psychologische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensstörungen,</li> <li>▪ kennen psychologische Theorien, Präventions- und Interventionsansätze in Bezug auf typische Problemfelder des Fachgebietes und können diese in Konflikt- und Krisensituationen anwenden und reflektieren.</li> </ul> <b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen diagnostischer Zugangsweisen im Hinblick auf emotionales Erleben und soziales Verhalten im Kontext von Entwicklungsverläufen,</li> <li>▪ kennen förderschwerpunktbezogene Erhebungsverfahren zur kindlichen Entwicklung, insbesondere zur sozialen und emotionalen Entwicklung sowie zur Schulleistung,</li> </ul>		

- können systematisch und sensibel Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen im Sinne einer biografischen Beziehungs- und Familiendiagnostik sowie Kind-Umfeld-Analyse erfassen und Bezüge zum sozialen Verhalten und emotionalen Erleben herstellen.

**Studieninhalte:****Psychologie:**

Förderschwerpunktspezifische Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Tiefenpsychologie, Humanistische Psychologie, Familienpsychologie, Sozialpsychologie und Traumapsychologie; neurobiologische, medizinische, gendersensible, psychologische einschließlich psychodynamischer und gruppendynamischer Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten; psychologische Theorien; Präventions- und Interventionsansätze in Bezug auf typische Problemfelder des Fachgebietes; Selbstreflexion in der sich entwickelnden professionellen Rolle und Berufsidentität; Forschungsmethodische Grundlagen der angewandten Psychologie.

**Diagnostik:**

Überblick über förderschwerpunktspezifische diagnostische Instrumente und Verfahren und deren kritische Reflexion; fallorientierte, verstehende Diagnostik unter Verwendung von ausgewählten Erhebungsverfahren und deren kritische Reflexion; systematische Erfassung von Informationen über die jeweiligen Lebenswelten und Lebenslagen (z.B. Psychodynamik und Psychopathologie, Beziehungs- und Familiendiagnostik, Kind-Umfeld-Analyse, Geschwisterforschung, Bildungsstrukturen).

**Lehrveranstaltungen (4 ECTSP):****Psychologie:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus einem der folgenden Inhaltsbereiche:

- 1.1 Entwicklungspsychologische, entwicklungspsychopathologische, tiefenpsychologische, humanistisch-psychologische, sozialpsychologische, familienpsychologische und traumapsychologische Grundlagen
- 1.2 Neurobiologische, medizinische, psychologische einschließlich psychodynamische Erklärungsansätze zur Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensauffälligkeiten
- 1.3 Zur Bedeutung von Beziehungen in der (sonder)pädagogischen Arbeit mit schwierigen Kindern und Jugendlichen
- 1.4 Kooperationsnetzwerke und interdisziplinäres Arbeiten in therapeutischen und pädagogischen Kontexten
- 1.5 Formen und Konzepte der professionellen Selbstreflexion (z.B. Balintgruppen, Supervision)

**Diagnostik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus einem der folgenden Inhaltsbereiche:

- 1.6 Methoden der sonderpädagogischen Diagnostik. Schwerpunkt: Soziale und emotionale Entwicklung
- 1.7 Grundlagen der Diagnostik im Förderschwerpunkt soziale emotionale Entwicklung

**Angeleitetes Selbststudium (3 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 3 ECTSP im Studienbereich Psychologie in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 3 ECTSP erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):**

Im Bereich Psychologie ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für die Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

## Förderschwerpunkt: Sprache

	<p align="center"><b>MA-Studiengang</b>          Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik          Förderschwerpunkt: Sprache          Zweite Fachrichtung</p>	
	<p align="center"><b>Modul 1</b>          Pädagogik/Didaktik</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS 4</p>	<p><b>Modul:</b> MA-Sopäd-Spr-2. Fach-M1</p>	<p><b>ECTSP:</b> 8</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PÄDAGOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über ein professionelles Selbstverständnis auf der Basis anthropologischer, erziehungswissenschaftlicher, pädagogischer, historisch-systematischer, juristischer, organisatorischer, linguistischer, medizinischer, soziologischer und psychologischer Kenntnisse für die Arbeit mit Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen,</li> <li>▪ wissen um Aufgabenfelder, Organisationsformen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Konzepte hinsichtlich Erziehung, Bildung, Förderung und Therapie von Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen in allen Bildungsstufen/Lebensformen,</li> <li>▪ kennen die verschiedenen Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von risikobelasteten und/oder beeinträchtigten Sprach- und Bildungsprozessen und sind in der Lage, mögliche Konsequenzen von Beeinträchtigungen der Sprache für Bildung, Erziehung, Diagnostik, Förderung und Therapie zu verstehen und zu reflektieren,</li> <li>▪ verfügen über Konzepte und Methoden der Prävention, Frühförderung und der sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Unterricht und können ihr Handeln gemäß des individuellen Förderbedarfs ausrichten,</li> <li>▪ können die Herausforderungen bildungsbiographischer Übergänge bei sprachlichen Beeinträchtigungen einschließlich des Obergangs in den Beruf erkennen, kritisch reflektieren und Beratungskontexte effektiv gestalten,</li> <li>▪ wissen um die Bedeutung sozialer und fachlicher Netzwerke und kennen Modelle und Konzepte der Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und Eltern,</li> <li>▪ wissen um mögliche Gelingensfaktoren, Schwierigkeiten und Modelle der unterschiedlichen, mehr- und einsprachigem Bildung und können diese einordnen und kritisch reflektieren,</li> <li>▪ kennen und unterscheiden Beeinträchtigungen der (Schrift-)Sprache, des Sprechens, und der Stimme von mehr- und einsprachigen Menschen sowie deren Ursachen, Entstehungs- und Bedingungs Hintergründe und können diese auf der Basis nationaler und internationaler Klassifikationssysteme kritisch einordnen und reflektieren.</li> </ul> <p><b>DIDAKTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen verschiedene didaktische Konzepte, Theorien der Lehr-Lernforschung und Lehr-Lernkonzepte und können ihr unterrichtliches und therapeutisches Handeln begründet verknüpfen,</li> <li>▪ können Unterrichtsinhalte und -methoden mit den allgemeinen und sprachspezifischen individuellen Lernausgangslagen verknüpfen und daraus ein individuell passendes Bildungsangebot für mehr- und einsprachige Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen,</li> <li>▪ kennen vielfältige fachspezifische Förder- und Therapiekonzepte, können diese in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern sowie im Elementarbereich diagnosegeleitet, der Situation angemessen und wissenschaftlich begründet einschätzen, anwendungsbezogen reflektieren und ausgewählte Konzeptionen anwenden,</li> <li>▪ können kritisch die Planung, Durchführung und Dokumentation eigener und beobachteter unterrichtlicher, sprachförderlicher und therapeutischer Maßnahmen analysieren und reflektieren,</li> <li>▪ kennen Konzepte und Methoden innerer Differenzierung,</li> <li>▪ kennen Konzepte und Methoden der Planung, der Gestaltung und des Einsatzes von Unterrichtsmedien,</li> </ul>		

- verfügen über ein Inventar verschiedener Strategien der individuellen Leistungsförderung, -rückmeldung und -bewertung bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen der Sprache,
- kennen Konzepte zur Berufs- und Lebensvorbereitung, -orientierung und -begleitung für Menschen mit sprachlichen Beeinträchtigungen.

### **Studieninhalte:**

#### **Pädagogik:**

Symptome, Klassifikationen und Entstehungsbedingungen von sprachlichen Beeinträchtigungen; Konsequenzen für Bildung, Erziehung, Diagnostik, Sprachförderung, Sprachtherapie und Prävention; Sprach- und Bildungsbiografien von mehr- und einsprachigen Kindern mit sprachlichen Beeinträchtigungen sowie Kooperation mit Fachdiensten und Eltern; Rechtliche Grundlagen, Organisationsformen und Aufgaben pädagogischen Handelns bei sprachlichen Beeinträchtigungen.

#### **Didaktik:**

Didaktische Konzepte zur Prävention von Sprachschwierigkeiten und zum Erwerb der Schriftsprache und zur Prävention von Analphabetismus; Strategien der individuellen Leistungsförderung, -Rückmeldung und -bewertung; Planung, Dokumentation und Reflexion von eigenem und fremdem Unterricht, Förderung und Therapie; Konzepte der sprachlichen Förderung und Therapie von Schülerinnen und Schülern in Sonderschule und inklusivem Unterricht.

### **Lehrveranstaltungen: (4 ECTSP):**

#### **Pädagogik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus dem folgenden Inhaltsbereich:

1.1. Einführung in grundlegende pädagogische Fragestellungen des Förderschwerpunkts

#### **Didaktik:**

Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus den folgenden Inhaltsbereichen:

1.2. Einführung in grundlegende didaktische Fragestellungen des Förderschwerpunkts

1.3. Förderung von Lernprozessen und Erwerb von Lehrkompetenz unter Berücksichtigung der Lernausgangslage von Schüler/innen mit Sprachförderbedarf

1.4. Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit Sprachförderbedarf

1.5. Schwerpunktübergreifende Fragestellungen des Förderschwerpunkts

#### **Angeleitetes Selbststudium (2 ECTSP):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 2 ECTSP im Studienbereich Pädagogik/Didaktik in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten/Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Pädagogik/Didaktik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 2 ECTSP erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

#### **Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):**

Im Bereich Pädagogik/Didaktik ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTSP im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für diese Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

	<b>MA-Studiengang</b> Aufbau-Master Lehramt Sonderpädagogik Förderschwerpunkt: Sprache Zweite Fachrichtung	
	<b>Modul 2</b> Psychologie/Diagnostik	
<b>Teaching Load</b> in SWS 4	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Spr-2. Fach-M2	<b>ECTSP:</b> 9
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p><b>PSYCHOLOGISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wissen um die Ursachen, Entstehungshintergründe und Möglichkeiten des Umgangs mit neurologischen, psychologischen und sozial verursachten Beeinträchtigungen der Sprache,</li> <li>▪ kennen psychologische Theorien und Befunde zur Entwicklung und Beeinträchtigung sprachlicher und schriftsprachlicher Kompetenzen sowie zur schulischen und kognitiven Entwicklung,</li> <li>▪ kennen pädagogisch-psychologische Konzepte der Entwicklungsförderung und Intervention im Kontext von sprachlichen und schriftsprachlichen Beeinträchtigungen und an verschiedenen Lernorten</li> <li>▪ können pädagogisch-psychologische Forschungsergebnisse verstehen und kritisch beurteilen.</li> </ul> <p><b>DIAGNOSTISCHE DIMENSION</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über Grundlagenwissen der Testtheorie und können die Gütekriterien von diagnostischen Verfahren bewerten</li> <li>▪ kennen diagnostische Verfahren zur Beurteilung von Kompetenzen und Beeinträchtigungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie der Schulleistung und der kognitiven Entwicklung</li> <li>▪ können diagnostische Verfahren fragestellungsbezogen auswählen und anwenden</li> <li>▪ können Diagnoseberichte und Gutachten kritisch beurteilen und daraus fachwissenschaftlich begründet Fördermaßnahmen ableiten,</li> <li>▪ können die Wirksamkeit sonderpädagogischer Maßnahmen reflektieren und evaluieren.</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte:</b></p> <p><b>Psychologie:</b></p> <p>Psychologische Aspekte der mündlichen und schriftlichen Bildung; Theorien und Befunde zur schulischen Leistungsentwicklung im Förderschwerpunkt Sprache; Ursachen, Symptome, Förderung und Therapie von neurologischen und psychologischen Beeinträchtigungen der Sprache</p> <p><b>Diagnostik:</b></p> <p>Methoden und Verfahren der qualitativen und quantitativen Diagnose von sprachlichen Beeinträchtigungen; Beurteilung von Verfahren zur Feststellung von (schrift-)sprachlichen Kompetenzen und Beeinträchtigungen.</p>		
<p><b>Lehrveranstaltungen: (4 ECTSP):</b></p> <p><b>Psychologie:</b></p> <p>Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus dem folgenden Inhaltsbereich:</p> <p>1.1 Einführung in psychologische Fragestellungen des Förderschwerpunkts</p> <p><b>Diagnostik:</b></p> <p>Zu besuchen ist eine Lehrveranstaltung (2 ECTSP) aus dem folgenden Inhaltsbereich:</p> <p>1.2 Methoden der sonderpädagogischen Diagnostik im Förderschwerpunkt Sprache.</p>		

**Angeleitetes Selbststudium (3 ECTS):**

Darüber hinaus ist ein Workload im Umfang von 3 ECTS im Studienbereich Psychologie in Form eines angeleiteten Selbststudiums zu erbringen. Die Form der Studienleistungen wird in Absprache mit den betreuenden Dozenten und Dozentinnen festgelegt.

Das Studium im Modul Psychologie/Diagnostik gilt als absolviert, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht wurden (einschließlich seminarbegleitender Studienleistungen) und nachgewiesen werden kann, dass Studienleistungen im Rahmen des angeleiteten Selbststudiums im angegebenen Umfang von 3 ECTS erbracht wurden. Der Modus für die seminarbegleitenden Studienleistungen und das angeleitete Selbststudium wird von der Dozentin / dem Dozenten festgelegt (z.B. Seminarbeitrag, Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Kolloquium).

**Benotete Modulprüfung (2 ECTS):**

Im Bereich Psychologie ist eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 2 ECTS im Zusammenhang mit einer der besuchten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Der Modus für die Prüfungsleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt (z.B. Hausarbeit, Referat, Klausur).

# Sonderpädagogische Handlungsfelder

## Handlungsfeld: Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogisches Handlungsfeld	
	<b>Modul</b> Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben	
<b>Teaching Load</b> in SWS 8	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Han-Aus-M1	<b>ECTSP:</b> 10
<b>Kompetenzen:</b> <b>Kompetenzbereich: Berufsvorbereitung, Ausbildung und Erwerbsarbeit</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen lebensweltspezifische Anforderungen der Bewältigung des Übergangs von der Jugend ins Erwachsenenalter und von der Schule in Ausbildung und Arbeit,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse der grundlegenden Anforderungen in der Ausbildung und der Arbeitswelt,</li> <li>▪ verfügen über Kenntnisse des Systems beruflicher Vorbereitung, Ausbildung und Förderung,</li> <li>▪ wissen bei der beruflichen Orientierung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf um die Aufgaben der Schule,</li> <li>▪ kennen bestehende nachschulische Netzwerke und können dadurch die Teilhabe an nachschulischen institutionellen und informellen Bildungsprozessen vorbereiten,</li> <li>▪ können sich im Sozialgesetzbuch orientieren und kennen die Grundlagen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sozialer und beruflicher Eingliederung.</li> </ul> <b>Kompetenzbereich: Erwachsenenbildung und Lebensgestaltung</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen strukturelle, sozioökonomische und technische Grundlagen sozialer und beruflicher Inklusion und Exklusion,</li> <li>▪ kennen die Bedeutung von Milieus und Lebenswelten im Kontext von sozialer Benachteiligung,</li> <li>▪ kennen Konzepte und Modelle zu Lebenswegplanungen,</li> <li>▪ kennen Formen lebensweltorientierter pädagogischer Arbeit sowie Möglichkeiten der Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen und Benachteiligungen in Übergangs- und Umbruchsituationen und sind in der Lage, diese anwendungsbezogen zu reflektieren.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte:</b> <b>Kompetenzbereich: Berufsvorbereitung, Ausbildung und Erwerbsarbeit</b> Angebote der Jugendhilfe für sozial benachteiligte Jugendliche; Lokale und regionale Kooperationen und Netzwerke im Übergang von Schule in Ausbildung und Erwerbsarbeit; Schulische und außerschulische Institutionen, Programme und Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Eingliederung in Erwerbsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen und in sozial benachteiligten Lebenslagen; Arbeitsförderung für Menschen mit Behinderung und in sozial benachteiligten Lebenslagen; Arbeitsverhältnisse und Erwerbsverläufe gering qualifizierter junger Erwachsener; Stützsysteme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Teilhabe am Arbeitsmarkt; Hilfen in institutionellen und lebensweltlichen Kontexten; SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB IX.		
<b>Kompetenzbereich: Erwachsenenbildung und Lebensgestaltung</b> Wechselwirkung von Inklusion und Exklusion als Handlungsproblem, Leben mit und ohne Erwerbsarbeit; Milieus und Lebenswelten behinderter und benachteiligter Männer und Frauen; Männliche und weibliche Lebensentwürfe unter Bedingungen von Marginalisierung, Armut und prekärem Wohlstand; Sozialräumliche Kontexte des Aufwachsens in sozial benachteiligten Lebenslagen; Analyse von Lebenslagen und Karriereverläufen von jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und in sozial benachteiligten Lebenslagen: Fallstudien,		

Fallarbeit; Methoden der Beratung, Begleitung und Unterstützung im Übergang von der Schule in Arbeit: Case-Management, Biographische Fallarbeit, Multiperspektivische Fallarbeit, Zukunftsplanung; Theorien und Modelle der sonderpädagogischen Erwachsenenbildung; Bildungsprozesse und Bewältigungsstrategien benachteiligter junger Erwachsener.

### **Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium**

Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTS (Lehrveranstaltungen: 6 ECTS, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTS) zu erbringen. Leistungen sind in folgenden zwei Studienbereichen zu erbringen.

Studienbereich 1: Berufsvorbereitung, Ausbildung und Erwerbsarbeit

Lehrveranstaltungen zu

- 1.1 Angeboten, Maßnahmen und Konzepten der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, der beruflichen Förderung und der beruflichen Eingliederung einschließlich von Aspekten institutionenübergreifender Kooperationen und sozialraumorientierter Vernetzung,
- 1.2 Bildungsverläufen und zur Arbeits- und Beschäftigungssituation junger Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und in sozial benachteiligten Lebenslagen.

Studienbereich 2: Erwachsenenbildung und Lebensgestaltung

Lehrveranstaltungen

- 1.3 zur Analyse der Lebenslagen und Lebenswelten behinderter und benachteiligter junger Frauen und Männer,
- 1.4 zu institutionellen Angeboten und Konzepten sonderpädagogischer Erwachsenenbildung,
- 1.5 zu Karriereverläufen von jungen Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und in sozial benachteiligten Lebenslagen,
- 1.6 zu Theorien und Modellen der sonderpädagogischen Erwachsenenbildung.

In jedem Studienbereich ist mindestens eine Veranstaltung oder eine Leistung im angeleiteten Selbststudium nachzuweisen. Es ist darüber hinaus auch möglich, eine handlungsübergreifende Lehrveranstaltung zu besuchen.

### **Benotete Modulprüfung (2 ECTS):**

Die Modulprüfung wird in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung aus dem Spektrum der Studieninhalte erbracht. Die vorgesehene Prüfungsform (Klausur oder Hausarbeit) legt die/der Modulverantwortliche fest. In begründeten Ausnahmen sind auch andere Prüfungsformate (mündliche Prüfungen und online-basierte Prüfungsformate) möglich.

### **Benotete Modulprüfung (2 ECTS) (alte Version):**

*Die Modulprüfung wird in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung aus dem Spektrum der Studieninhalte erbracht. Die vorgesehene Prüfungsform (Klausur oder Hausarbeit) legt die/der Modulverantwortliche fest. Im ersten Semester des Handlungsfeldstudiums kann noch keine Modulprüfung abgelegt werden. In begründeten Ausnahmen sind auch andere Prüfungsformate (mündliche Prüfungen und online-basierte Prüfungsformate) möglich.*

## Handlungsfeld: Kommunikation und Sprache

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogisches Handlungsfeld	
	<b>Modul</b> Kommunikation und Sprache	
<b>Teaching Load</b> in SWS 8	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Han-Kom-M1	<b>ECTSP:</b> 10
<b>Kompetenzen im Schwerpunkt Sprachwissenschaft</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ verfügen über (psycho-)linguistische Grundlagen zu den Ebenen Pragmatik/Kommunikation, Semantik/Lexikon, Grammatik, Phonologie/Phonetik und Schriftsprache,</li> <li>▪ kennen ausgewählte Theorien zur (schrift-) sprachlichen Bildung bei mehr- und einsprachig aufwachsenden Kindern, berücksichtigen sprachliche Beeinträchtigungen und können Konsequenzen für Diagnose, Förderung, Therapie und Unterricht ziehen,</li> <li>▪ kennen die Erwerbsphasen in den oben genannten sprachlichen Ebenen und können diese auf unterschiedlichen kindlichen Sprach- und Bildungsbiografien beziehen,</li> <li>▪ kennen linguistische Verfahren zur Analyse von sprachlichen Fähigkeiten und Schwierigkeiten und können hieraus Konsequenzen für Förderung, Therapie und Unterricht ableiten,</li> <li>▪ können sprachliche Anforderungen in Diagnostik, Förderung, Therapie und Unterricht so strukturieren, dass notwendige sprachliche Strukturen gezielt gefördert werden.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte im Schwerpunkt Sprachwissenschaft</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen (psycho-)linguistische Grundbegriffe und Modelle zu den sprachlichen Ebenen,</li> <li>▪ kennen Phasenmodelle der (schrift-) sprachlichen Bildung bei mehr- und einsprachig aufwachsenden Kindern mit unterschiedlichen Lebenswelten,</li> <li>▪ können Transkriptionsverfahren konkret umsetzen,</li> <li>▪ kennen linguistische Kategorien zur Beschreibung von (schrift-)sprachlichen Kompetenzen, Beeinträchtigungen und nonverbalen Kommunikationsformen,</li> <li>▪ können linguistische Erhebungen und Analysen freier mündlicher und schriftlicher Sprachproben sowie nonverbalen Kommunikationsformen und erste Konsequenzen für Förderung, Therapie und Unterricht durchführen.</li> </ul>		
<b>Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium</b> Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTSP zu erbringen (Lehrveranstaltungen: 6 ECTSP, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTSP). Davon sollen 2 ECTSP im Inhaltsbereich (1) und 6 ECTSP im Inhaltsbereich (2) erbracht werden. Alternativ kann eine der Veranstaltungen durch eine handlungsfeldübergreifende Lehrveranstaltung ersetzt werden.  Lehrveranstaltungen zum Inhaltsbereich (1) 1.1 Sprachwissenschaftliche Grundlagen bei Mehrsprachigkeit 1.2 Sprachwissenschaftliche Grundlagen und Spracherwerbsprozesse bei mehr- und einsprachigen Kindern in den zentralen linguistischen Ebenen  Lehrveranstaltungen zum Inhaltsbereich (2) sind beispielsweise: 2.1 Pragmatik und Semantik 2.2 Morphologie und Syntax 2.3 Phonetik und Phonologie		
<b>Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):</b>		

Die Modulprüfung gilt als erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden sowie eine mündliche oder schriftliche Prüfung, bezogen auf die Inhalte des Moduls, bestanden wurde. Die vorgesehene Prüfungsform (z. B. Klausur, Hausarbeit, Seminarbeitrag, Projektdokumentation) legt die/der Modulverantwortliche zu Beginn jedes Semesters fest und gibt sie bekannt. Zur Vorbereitung kann ein Kolloquium angeboten und besucht werden.

**Benotete Modulprüfung (2 ECTSP) (alte Version):**

*Die Modulprüfung gilt als erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden sowie eine mündliche oder schriftliche Prüfung, bezogen auf die Inhalte des Moduls, bestanden wurde. Die vorgesehene Prüfungsform (z. B. Klausur, Hausarbeit, Seminarbeitrag, Projektdokumentation) legt die/der Modulverantwortliche zu Beginn jedes Semesters fest und gibt sie bekannt. Zur Vorbereitung kann ein Kolloquium angeboten und besucht werden. Im ersten Semester des Studiums des Handlungsfeldes kann die Modulprüfung noch nicht abgelegt werden.*

## Handlungsfeld: Kulturarbeit, Lernen und Gestalten

 <p>PH Ludwigsburg University of Education</p>	<p align="center"><b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogisches Handlungsfeld</p>	
	<p align="center"><b>Modul</b> Kulturarbeit, Lernen und Gestalten</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS: 8</p>	<p><b>Modul:</b> MA-Sopäd-Han-Kul-M1</p>	<p><b>ECTSP:</b> 10</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen verschiedene Theorien und Begriffe zu Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendkultur, und können diese in ihrer Relevanz für sonderpädagogische Belange, insbesondere der Umsetzung kultureller Teilhabe, einordnen,</li> <li>▪ wissen um die Bedeutsamkeit gestalterischer Kompetenzen auch im Hinblick auf die Gestaltung von lebenspraktischen Alltagssituationen und sind in der Lage, verschiedene Konzepte der Kulturarbeit im Hinblick auf individuelle und lebensweltbezogene Kontexte im Umfeld Schule/Sonderschule anzuwenden und zu reflektieren,</li> <li>▪ verfügen über praktische Vermittlungskompetenzen für künstlerische Gestaltungsprozesse mit Musik, Rhythmik, Tanz, Theater, Bildender Kunst sowie weiteren Medien der künstlerischen Performance,</li> <li>▪ wissen um die Bedeutung kultureller Bildung für die Gesellschaft und sind in der Lage, Modelle und Konzepte des künstlerischen Lehrens und Lernens im Hinblick auf Chancen der Aktivität und Teilhabe einzelfallbezogen zu reflektieren und anzuwenden,</li> <li>▪ kennen Formen der Prozessorientierung und Projektarbeit im Bereich Kulturarbeit an Schulen/ Sonderschulen sowie in außerschulischen inklusiven Praxisfeldern und können diese anwenden und reflektieren,</li> <li>▪ kennen Modelle und Konzepte zur Einbindung unterschiedlicher kultureller Milieus bei kulturpädagogischen Angeboten und können diese anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ können kulturelle Teilhabechancen (inklusive ausgerichteter) Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedenen Altersstufen einzelfallbezogen reflektieren, einschätzen und daraus Unterstützungsmaßnahmen ableiten,</li> <li>▪ kennen Netzwerke und Kooperationsfelder der inner- und außerschulischen Kulturarbeit, wissen um Unterstützungsstrategien und können diese anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ kennen Grundlagen des Projektmanagements und können diese auf Planung und Durchführung im kulturellen Bereich anwenden,</li> <li>▪ können eigene Erfahrungen mit kulturellen Medien sowie künstlerische Prozesse kritisch reflektieren,</li> <li>▪ setzen eigene künstlerische Schwerpunkte.</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte:</b></p> <p>Sozialwissenschaftliche Theorien zu einer sozial motivierten Kulturarbeit als Chance zur Akzeptanz von Diversität und kultureller Teilhabe in der Gesellschaft; soziologische, psychologische, pädagogische und anthropologische Erklärungsansätze zur Bedeutung von Kunst und Kultur für Menschen mit Behinderung und Benachteiligung; Fachpraktische sowie fachdidaktische und methodische Grundlagen der Kulturarbeit mit Musik, Rhythmik, Tanz, Theater, Bildender Kunst und Medien; adressatenspezifische Formen der Kulturarbeit; Modelle und Konzepte von Kulturarbeit an Schulen/ Sonderschulen sowie in unterschiedlichen Anwendungsfeldern und Institutionen außerschulischer kultureller Bildung und Jugendhilfe.</p>		

**Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium**

Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTSP zu erbringen (Lehrveranstaltungen: 6 ECTSP, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTSP). Davon sollen 4 ECTSP in den Inhaltsbereichen (1) bis (4) sowie weitere 4 ECTSP in den Inhaltsbereichen (5) bis (6) erbracht werden. Eine der Veranstaltungen kann durch den Besuch einer handlungsfeldübergreifenden Lehrveranstaltung ersetzt werden.

**Theorie der Kulturarbeit**

- (1) Einführung in Kulturarbeit und Kulturwissenschaft in Bezug zu sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- (2) Analyse und Beschreibung von Wirkungszusammenhängen kultureller Praxis in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (z.B. mit Musik, Kunst, Theater)
- (3) Grundfragen adressatenspezifischer Kulturarbeit (auch unter Berücksichtigung heterogener Gruppen)
- (4) Einführung in institutionelle Systeme und Formen der sozialen Kulturarbeit

**Angewandte Kulturarbeit**

- (5) Didaktik künstlerischer/ kultureller Praxis in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (z.B. Musik, Kunst, Tanz, Theater sowie weitere Medien der künstlerischen Performance mit entsprechenden Adressatengruppen) (2 ECTSP)

**Management in der sonderpädagogischen Kulturarbeit**

- (6) Einführung in Grundlagen des Managements, der Planung und Durchführung von kulturellen Projekten. (2 ECTSP)

**Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):**

Prüfungsleistungen können seminarbegleitend oder seminarunabhängig erbracht werden. Mögliche Formen sind schriftliche, theoriegeleitete Hausarbeiten (z. B. auch Analysen künstlerischer Produktionen) oder eine mediale Gestaltung mit erkennbarem theoretischem Hintergrund (z. B. Projektdokumentationen). Die Prüfungsformate werden von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.

**Benotete Modulprüfung (2 ECTSP) (alte Version):**

*Prüfungsleistungen können seminarbegleitend oder seminarunabhängig erbracht werden. Mögliche Formen sind schriftliche, theoriegeleitete Hausarbeiten (z. B. auch Analysen künstlerischer Produktionen) oder eine mediale Gestaltung mit erkennbarem theoretischem Hintergrund (z. B. Projektdokumentationen). Die Prüfungsformate werden von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt. Im ersten Semester des Handlungsfeldstudiums kann noch keine Modulprüfung abgelegt werden.*

## Handlungsfeld: Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur

	<b>MA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogisches Handlungsfeld	
	<b>Modul</b> Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur	
<b>Teaching Load</b> in SWS 8	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Han-Lei-M1	<b>ECTSP:</b> 10
<b>Kompetenzen:</b> Die Studentinnen und Studenten <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen die Bedeutung von Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur für soziales, emotionales, kognitives, körperliches und motorisches Wohlbefinden,</li> <li>▪ kennen körper- und bewegungsbezogene Konzepte und Ansätze und können diese in ihrer Bedeutung für die Förderung und Begleitung von Entwicklungsprozessen bewerten,</li> <li>▪ kennen körper- und bewegungsbezogene diagnostische Verfahren und können diese anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>▪ können Entwicklungsgutachten und Förderkonzepte körper- und bewegungsbezogen erstellen, interpretieren und beurteilen, Maßnahmen ableiten und für diese Evaluationskonzepte entwickeln,</li> <li>▪ wissen um Möglichkeiten der Umstrukturierung von Organisationen und Institutionen nach körper- und bewegungsbezogenen Prinzipien, vermögen diese einzelfallbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten,</li> <li>▪ kennen körper- und bewegungsbezogene Vermittlungsmethoden unter den Perspektiven von Aktivität und Teilhabe.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte:</b> Pädagogische und anthropologische Grundlagen der leib-, bewegungs- und sportbezogenen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung; Konzeptionen, Ansätze und Befunde der leib-, bewegungs- und sportbezogenen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung Ausgewählte motodiagnostische Verfahren; Exemplarische Planung, Durchführung und Auswertung einer leib-, bewegungs- und sportbezogenen Fördermaßnahme; Körper-, Bewegungs- und Sportkulturen in schulischen und außerschulischen Institutionen; Didaktisch-methodische Grundlagen in den Bereichen Körper- und Bewegungserfahrungen sowie sportartorientierte und -modifizierte Inhalte.		
<b>Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium</b> Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTSP zu erbringen (Lehrveranstaltungen: 6 ECTSP, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTSP). In jedem der nachfolgend genannten Inhaltsbereiche ist mindestens eine Veranstaltung oder eine Leistung im angeleiteten Selbststudium nachzuweisen. Eine der Veranstaltungen kann durch den Besuch einer handlungsfeldübergreifenden Lehrveranstaltung ersetzt werden.  Zu besuchen sind drei Lehrveranstaltungen mit je 2 ECTSP aus den folgenden Inhaltsbereichen:  (1) Erziehungs-, bildungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (2) Didaktisch-methodische Grundlagen.  Es sind Lehrveranstaltungen aus beiden Bereichen zu wählen.  Lehrveranstaltungen zum Inhaltsbereich (1) sind beispielsweise: 1.1. Einführung in die erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Grundlagen (z.B. (Sonder-)Schule in Bewegung) (2 ECTSP), 1.2. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Grundlagen (z.B. Adapted Physical Activity) (2 ECTSP), 1.3. Einführung in die diagnostischen Grundlagen (z.B. Motodiagnostik) (2 ECTSP).		

Lehrveranstaltungen zum Inhaltsbereich (2) sind beispielsweise:

- 2.1 Bewegungs- und Sportspiele (2 ECTS),
- 2.2 Turnhalle als Erlebnis- und Erfahrungsraum (2 ECTS),
- 2.3 Bewegungsraum Wasser: Wassergewöhnung, -bewältigung, erster Schwimmstil (2 ECTS),
- 2.4 Laufen, springen, werfen, Leichtathletik (2 ECTS),
- 2.5 Trampolinspringen in der Bewegungserziehung und –therapie (2 ECTS)
- 2.6 Schneesport (Ski-alpin, Skilanglauf, Schneeschuhgehen) (2 ECTS),
- 2.7 Wagniserziehung am Beispiel des Kletterns (2 ECTS).

**Benotete Modulprüfung (2 ECTS):**

Die Modulprüfung wird seminarbegleitend oder auf ausgewählte Inhalte des Moduls bezogen erbracht. Diese kann in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung aus dem Themenspektrum der Studieninhalte erbracht werden.

**Benotete Modulprüfung (2 ECTS) (alte Version):**

*Die Modulprüfung wird seminarbegleitend oder auf ausgewählte Inhalte des Moduls bezogen erbracht. Diese kann in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung aus dem Themenspektrum der Studieninhalte erbracht werden. Im ersten Semester des Studiums des Handlungsfeldes kann noch keine Modulprüfung abgelegt werden.*

## Handlungsfeld: Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/ Inklusive Bildungsangebote

	<p align="center"><b>BA-Studiengang</b></p> <p align="center">Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogisches Handlungsfeld</p>	
	<p align="center"><b>Modul</b></p> <p align="center">Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/ Inklusive Bildungsangebote</p>	
<p><b>Teaching Load</b> in SWS 8</p>	<p><b>Modul:</b> BA-Sopäd-Han-Die-M1</p>	<p><b>ECTSP:</b> 10</p>
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kennen Verfahren, Förder- und ggf. Therapiemaßnahmen und Möglichkeiten der Umsetzung in diversen institutionellen Kontexten,</li> <li>▪ können in interdisziplinärer und institutionsübergreifender Kooperation die Ziele pädagogischen Handelns, die notwendigen Handlungsschritte einschließlich der personellen und materiellen Ressourcen bestimmen sowie Erfolgskriterien und Zeitpunkte der Evaluation einschätzen und reflektieren,</li> <li>▪ können ihre Grundhaltungen bzw. Handlungsmaximen reflektieren,</li> <li>▪ kennen Konzepte für die Beratung der am Bildungsprozess Beteiligten, insbesondere unter Berücksichtigung von Behinderung und Benachteiligung und können diese im Hinblick auf ihre Qualitäten für unterschiedliche Kontexte und unterschiedliche Partner/ Klienten reflektieren,</li> <li>▪ kennen die für Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern erforderlichen medizinischen, pflegebezogenen, psychologischen und rechtlichen Grundlagen und deren Effekte für das eigene pädagogische Handeln,</li> <li>▪ kennen Konzepte der organisatorischen, unterrichtlichen und pädagogisch-konzeptionellen Weiterentwicklung von Bildungsinstitutionen und –angeboten,</li> <li>▪ kennen Konzepte der Kooperation in der vor-, außer- bzw. nachschulischen Förderung und Entwicklungsbegleitung unter Berücksichtigung von Integration und Inklusion,</li> <li>▪ kennen die Beteiligungsmöglichkeiten von Akteuren außerschulischer Lern- und Lebenswelten und wissen um die Bedeutung der Familie für die Entwicklung und Förderung,</li> <li>▪ wissen um Möglichkeiten der Erweiterung der Teilhabe insbesondere bei Behinderung und Benachteiligung.</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte:</b></p> <p>Die Studieninhalte gliedern sich in drei Bereiche:</p> <p><b>1. Sonderpädagogischer Dienst</b></p> <p>Grundlagen, Methoden und Konzepte von Beratung (Kommunikationstheorien); Case-Management und Fallanalysen (inkl. Begründung und Ableitung pädagogischer Interventionen); Verfahren zur Analyse individueller Lernbiografien; Einsatz technischer und/ oder medizinischer Hilfsmittel; Grundlagen der Bildungs- und Unterstützungsangebote bei Benachteiligung und Behinderung; Formen von Behinderungen und Benachteiligungen sowie Entwicklungsbedingungen und Teilhabe- und Aktivitätsoptionen.</p> <p><b>2. Kooperation</b></p> <p>Netzwerkarbeit und außerschulische Unterstützungsmaßnahmen; Übergangsmanagement; Teamarbeit und Teamteaching; Kooperation mit Eltern; Interdisziplinäre Kooperation.</p> <p><b>3. Inklusive Bildungsangebote</b></p> <p>Schul-/ sozialrechtliche Grundlagen gemeinsamer Beschulung und inklusiver Bildung, Schulentwicklung im Fokus von Kooperation und Inklusion, Kooperation und Teamarbeit/ Organisationsformen/ didaktische Konzeptionen gemeinsamen Unterrichts und inklusiver Bildung, Geschichte integrativer und inklusiver Beschulung, etc.</p>		

**Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium**

Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTSP zu erbringen (Lehrveranstaltungen: 6 ECTSP, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTSP). Es muss aus jedem der oben genannten drei Studieninhaltsbereiche mindestens eine Lehrveranstaltung gewählt oder eine Leistung im angeleiteten Selbststudium erbracht werden. Die Schwerpunkte sind den Seminausschreibungen zu entnehmen. Eine der Veranstaltungen kann durch den Besuch einer handlungsfeldübergreifenden Lehrveranstaltung ersetzt werden.

Folgende Lehrveranstaltungen werden regelmäßig angeboten:

- 1.1. Beratung in sonder- bzw. inklusionspädagogischen Handlungsfeldern (2 ECTSP)
- 1.2. Case-Management und Fallanalysen (2 ECTSP)
- 1.3. Netzwerkarbeit und außerschulische Unterstützungsangebote (2 ECTSP)
- 1.4. Kooperation mit Eltern (2 ECTSP)
- 1.5. Interdisziplinäre Kooperation/ Teamarbeit/ Team-Teaching (2 ECTSP)
- 1.6. Inklusiver Unterricht und inklusive Schulentwicklung (2 ECTSP)

**Benotete Modulprüfung (2 ECTSP):**

Das Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/ Kooperation/ Inklusive Bildungsangebote“ wird mit einer Prüfungsleistung im Zusammenhang mit den Lehrangeboten des Handlungsfeldes abgeschlossen. Mögliche Prüfungsformate sind Kolloquium, Projektdokumentation oder Hausarbeit. Alle Formate können auch in Kooperation oder durch Gruppenarbeiten geleistet werden. Die Festlegung des Formats erfolgt in Absprache mit den im Handlungsfeld hauptamtlich Lehrenden. Im ersten Semester des Studiums des Handlungsfeldes kann noch keine Modulprüfung abgelegt werden.

## Handlungsfeld: Frühförderung

 <p>PH Ludwigsburg University of Education</p>	<b>MA-Studiengang</b>  <b>Lehramt Sonderpädagogik</b>  Sonderpädagogisches Handlungsfeld	
	<b>Modul</b>  <b>Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderung</b>	
<b>Teaching Load in SWS:</b> 8	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Han-Frü-M1	<b>ECTS:</b> 10
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen pädagogische Konzepte und Organisationsformen früher Bildungsprozesse bei unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen,</li> <li>• kennen die sozialrechtlichen Grundlagen und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen der Hilfen für Eltern von Kindern mit einer Behinderung,</li> <li>• kennen unterschiedliche Formen von Gefährdungen und Störungen der Entwicklung im frühen Kindesalter,</li> <li>• kennen Risiken und protektive Faktoren für die frühe kindliche Entwicklung,</li> <li>• kennen technische, medizinische und weitere Hilfen für Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 6, vermögen Möglichkeiten der Integration in die Alltagsumwelt einzelfallbezogen zu reflektieren, einzuschätzen und dahingehend zu beraten,</li> <li>• kennen Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Bildungsprozessen bei Kindern mit unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen,</li> <li>• kennen Anregungs- und Lernarrangements für Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen und können diese anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>• wissen im Rahmen frühkindlicher Bildungsprozesse um die Bedeutung einer theorie-, hypothesen- und dialoggeleiteten diagnostischen Vorgehensweise,</li> <li>• kennen diagnostische Instrumente zur Erfassung der Aktivitäten und Teilhabe eines Kindes,</li> <li>• wissen um Prozesse der frühen Eltern-Kind-Interaktion und Einflüsse der Familiendynamik auf die kindliche Entwicklung, können diese Kontextfaktoren einzelfallbezogen analysieren, einschätzen, teilhabeorientierte Bildungsangebote ableiten und anwendungsbezogen reflektieren,</li> <li>• wissen um Möglichkeiten der Unterstützung von Familienmitgliedern bei der Bewältigung von Belastungen, die sich aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes ergeben.</li> </ul>		
<p><b>Studieninhalte:</b></p>		

- (1) Besonderheiten der Entwicklung von Kindern mit kognitiven, sprachlichen, sozial-emotionalen, körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen. Gestaltung von entwicklungsförderlichen Lernumwelten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Interaktionserfahrungen mit relevanten Bezugspersonen
- (2) Historische Entwicklung und aktuelle Konzeptionen und Organisationsformen sowie rechtliche Grundlagen früher Hilfen und Interdisziplinärer Frühförderung bei Behinderungen oder Entwicklungsgefährdungen von Kindern
- (3) Spezifische Handlungsstrategien sowie medizinisch-therapeutische und pädagogisch-psychologische Konzepte und Methoden der Frühförderung
- (4) Grundlagen interdisziplinärer, Ressourcen- und Teilhabeorientierter Diagnostik in der frühen Kindheit. Prozesse der Diagnoseverarbeitung und Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Interaktion.
- (5) Grundlagen der (entwicklungspsychologischen) Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern. Unterstützung von Familien bei der Bewältigung von Belastungen. Anwendungsmöglichkeiten des systemischen Ansatzes.

### **Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium**

Durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und Leistungen im angeleiteten Selbststudium sind insgesamt 8 ECTS in den oben genannten Inhaltsbereichen (1) bis (5) zu erbringen (Lehrveranstaltungen: 6 ECTS, angeleitetes Selbststudium: 2 ECTS).

Je 2 ECTS sollen in den Inhaltsbereichen (1), (2) und (5) erbracht werden. Die verbleibenden 2 ECTS können wahlweise im Inhaltsbereich (3) oder (4) geleistet werden. Eine der Veranstaltungen kann durch den Besuch einer handlungsfeldübergreifenden Lehrveranstaltung ersetzt werden.

### **Benotete Modulprüfung (2 ECTS):**

Die Modulprüfung gilt als erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden sowie eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (inkl. Multiple Choice), eine Präsentation mit Ausarbeitung oder Lernportfolio bezogen auf die Inhalte des Moduls bestanden wurde. Die vorgesehene Prüfungsform legt die/der Modulverantwortliche zu Beginn jedes Semesters fest und gibt sie bekannt.

### **Benotete Modulprüfung (2 ECTS) *(alte Version)*:**

*Die Modulprüfung gilt als erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden sowie eine mündliche Prüfung oder eine Klausur (inkl. Multiple Choice), eine Präsentation mit Ausarbeitung oder Lernportfolio bezogen auf die Inhalte des Moduls bestanden wurde. Die vorgesehene Prüfungsform legt die/der Modulverantwortliche zu Beginn jedes Semesters fest und gibt sie bekannt. Im ersten Semester des Handlungsfeldstudiums kann noch keine Modulprüfung abgelegt werden.*

# Medizinische Grundlagen

	<b>BA-Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik Sonderpädagogische Grundlagen	
	<b>Modul</b> Medizin	
<b>Teaching Load</b> in SWS 4	<b>Modul:</b> MA-Sopäd-Gru-Med	<b>ECTSP:</b> 6
<b>Kompetenzen:</b> Die Studentinnen und Studenten verfügen über <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisse über die für ihren jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt relevanten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und Theorien aus den Bezugsdisziplinen der Medizin (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Orthopädie),</li> <li>▪ die Fähigkeit medizinische Modelle von Funktionsfähigkeit und Behinderung, Gesundheit und Krankheit in ihrer Bedeutung für das sonderpädagogische Handeln zu erfassen,</li> <li>▪ die Fähigkeit die Anwendung diagnostischer Kategorien kritisch zu reflektieren, und ihre Relevanz für die Erweiterung oder Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten behinderter und benachteiligter Menschen zu beurteilen.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte:</b> Grundlagen der sonderpädagogisch relevanten medizinischen, kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik sowie grundlegende Standards diagnostischer Entscheidungsprozesse, der allgemeinen Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von sonderpädagogischem Förderbedarf, einschließlich der Klassifikationen auf dem Hintergrund internationaler und nationaler Vorgaben.  Dabei werden aus medizinischer Sicht im Sinne der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der World Health Organization (WHO) sonderpädagogisch relevante Schädigungs- und Störungsformen von Körperstrukturen und Körperfunktionen (einschließlich mentaler Funktionen) behandelt sowie grundlegende Kenntnisse für das Verständnis ihrer Funktionsfähigkeit vermittelt.		
<b>Lehrveranstaltungen:</b> 1.1 Medizin I: Medizinische Grundlagenveranstaltung (3 ECTSP) 1.2 Medizin II: Medizinische Aufbauveranstaltung ( 3 ECTSP)		
<b>Unbenotete Modulprüfung:</b> Die Modulprüfung gilt als erbracht, wenn die Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme erfolgt als Studienleistung jeweils über eine Klausur von max. 60 Minuten.		

# Professionalisierungspraktikum

 <p>PH Ludwigsburg University of Education</p>	<b>Studiengang</b> Lehramt Sonderpädagogik	
	<b>Professionalisierungspraktikum (PP)</b>	
<b>Teaching Load:</b> 2	<b>Modul:</b> MM 2	<b>ECTSP:</b> 7
<b>Lernergebnisse / Kompetenzen:</b> Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nutzen Ergebnisse der Bildungs-, Unterrichts- und Lehr-/Lernforschung und führen eigene Studien durch.</li> <li>▪ entwickeln einen forschenden Habitus, kennen qualitative und quantitative Forschungsmethoden, können empirische Fragestellungen entwickeln, forschend bearbeiten und auswerten.</li> <li>▪ sehen Schüler als Experten ihres eigenen Lernprozesses und nicht nur als Objekte des Forschens.</li> <li>▪ sind gegenüber schulischen Entwicklungsprozessen aufgeschlossen und innovationsbereit.</li> <li>▪ kennen Schultheorien, Schulentwicklungstheorien, Formen des schulischen Qualitätsmanagements und Schulprogramme.</li> <li>▪ können Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation erkunden, dokumentieren und reflektieren.</li> </ul>		
<b>Studieninhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planung, Realisierung und Reflexion eines umfassenderen und längerfristigen Projekts in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern.</li> <li>▪ Durchführung einer praxisbezogenen Forschung im engen Kontakt zu den studierten Förderschwerpunkten bzw. zum Handlungsfeld. Fragestellung, Untersuchungsdesign und Ergebnisanalyse werden theoriegeleitet entwickelt, an den Standards der Forschung ausgerichtet und in der Verantwortung der Praxis gestellt.</li> </ul>		
<b>Veranstaltungen:</b> Das Professionalisierungspraktikum umfasst 20 Tage. Das Praktikum kann an einer Schule oder einer außerschulischen Einrichtung mit Bezug zur 1. Fachrichtung durchgeführt werden. Die 20 Tage beinhalten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung.  Das Professionalisierungspraktikum kann auch im Rahmen eines Projektes durchgeführt werden. Verpflichtend ist im Vorfeld die Absprache einer Untersuchungs-/Beobachtungsfragestellung mit einem/r Lehrenden der Hochschule, die im Anschluss an das Praktikum dokumentiert sein muss. (5 ECTSP).  <b>Begleitseminar:</b> Begleitseminar zum Professionalisierungspraktikum (2 ECTSP).		